

Die Gewertschaft

Organ des Verbandes der Gemeinde u. Staatsarbeiter

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

XXX. Jahrgang

Berlin, 29. Januar 1926

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

Die Auslegungslinien des R.-G.-U.	S. 64
Die Wissenschaft im Dienste des Kapitals	S. 65
Die Strafbestimmungen der R.-G.-O.	Dr. Nicola
Verhandlungen über die Versorgungsstufe und Dienstverhältnis der Staats- arbeiter im Wapenschen Landtag	S. 66
Nach Amerika III	S. 67
Aus Postill und Volkswirtschaft • Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter • Land- straßenwärter • Aus unserer Bewegung • Internationale Rundschau • Rundschau Verbandsstell	



Schriftleitung: Emil Dittmer

Redaktion und Expedition: Berlin SO 35, Schlesiſche Straße 42 / Telefon: Moritzplatz 5105/06, 119 44

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Morchplatz 11044

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Die Auslegungskünste des R.-A.-V.

Motto: „Das Bestreben, am Guten festzuhalten und im übrigen alles noch besser als bisher zu machen, birgt die Lösung aller Probleme in sich.“ (Jahresbericht des Reichsarbeitsgeberverbandes Deutscher Gemeinden 1925.)

Es ist mit diesem Motto in Einklang zu bringen, daß dem Gemeindearbeiter während des Urlaubs und des Bezuges von Krankenlohn die Lohn- oder Zuschläge gekürzt werden sollen? Die Geschäftsstelle des Reichsarbeitsgeberverbandes bejaht diese Frage. Damit soll



alles noch besser als bisher gemacht werden! Anscheinend hält man es für eine sitzliche Pflicht, darauf zu sehen, daß dem Arbeiter nicht etwa beim Urlaub dieselben Nettozüge zustehen, wie vor dem Urlaub. Wenn ein Arbeiter planmäßig wöchentlich zwei Ueberstunden leistet, also statt 48 Stunden 50 Stunden pro Woche arbeiten muß, oder ebenso planmäßig schwere schmutzige Arbeiten verrichten, oder im Aktord schuften muß, darf ihm während des Urlaubs nur noch der nackte Tariflohn gezahlt werden. Wenn ein Beamter aus Rücksichten auf besondere Arbeitsleistung das Gehalt der Gruppe VII, oder ein Arbeitgeberfonditus, weil er alles noch besser machen muß, das Gehalt der Gruppe XII und höher bezieht und denen zugemutet würde, während des sechswöchigen Urlaubs Gehalt nur nach Gruppe VI bzw. XI zu beziehen, würden beide von „Invoerschämheit“, „sozialer Rückständigkeit“ und „Brutalität des Arbeitgebers“ reden.

In denselben Tönen würden die Herren reden, wenn man daselbe Verfahren während einer Krankheit anwenden wollte. Freilich, was einem Beamten recht ist, braucht dem Arbeiter nicht billig zu sein. Darum soll auch dem etwa durch einen Betriebsunfall erkrankten Schwer- oder Aktordarbeiter während der Krankheit der Zuschlag zum Krankengeld, nur berechnet am nackten Grundlohn, gezahlt werden. Das nennt sich dann „ausgleichende Gerechtigkeit“. Damit soll wahrscheinlich das Arbeitgeberprogramm durchgeführt werden, das da lautet: „Der schlechtestgestellte Beamte muß besser als der Handwerker im Arbeitsverhältnis besoldet und behandelt werden“.

Zur Durchführung dieses Programms scheinen alle Mittel heilig zu sein, wie das nachfolgende Rundschreiben der Geschäftsstelle des R.A.V. beweist:

Reichsarbeitsgeberverband Deutscher Gemeinden- und Kommunalverbände.

Berlin W. 50, 14. November 1925.

Betr. § 12 Ziffer 1 R.A.V. 1925 — Fußnote.

Rundschreiben Nr. 126/25. R.A.V.

Der R.A.V. gebraucht, wie auch die übrigen Tarifverträge, unterschiedslos die Ausdrücke „Lohn“ und „vollen Arbeitsverdienst“. Daß die Begriffe Lohn und Arbeitsverdienst gleichbedeutend sind, ergibt sich insbesondere aus § 14 Ziffer 1b, wonach Hundertsätze des Lohnes vom vollen Arbeitsverdienst zu berechnen sind und zugleich anschließend für dieselben Bezüge an Stelle des vorübergehenden Wortes „Arbeitsverdienst“ das Wort „Lohn“ gebraucht wird. Neben dem Lohn (vollen Arbeitsverdienst) kennt der R.A.V. selbst die in § 7 Ziffer 1 bis 4 geregelten „Zuschläge“, die demnach nicht unter den Begriff „Lohn“ subsumiert werden können. Aber auch die im R.A.V. selbst nicht geregelten Lohnzuschläge, z. B. Schmutzzulagen sollen, wie sich aus der Fußnote zu § 7 Ziffer 4 ergibt, grundsätzlich nicht zum Lohn (vollen Arbeitsverdienst) gerechnet werden. Es bedarf vielmehr, um solche Zulagen in den Lohn (vollen Arbeitsverdienst) einzubeziehen, einer ausdrücklichen Bezirksvereinbarung.

Von diesem Sprachgebrauch des R.A.V. ist bei der Auslegung des § 12 Ziffer 1 auszugehen. Härte § 12 Ziffer 1 eine von diesem Sprachgebrauch abweichende Regelung treffen wollen, so hätte eine so wesentliche Abweichung im Vertragstext selbst zum Ausdruck kommen müssen. Dies ist nicht geschehen, es ist lediglich vielmehr in einer Fußnote zu § 12 Ziffer 1 bemerkt worden, daß unter Lohn diejenigen Bezüge zu verstehen sind, die der Arbeiter im Falle einer Arbeitsleistung planmäßig während des gleichen Zeitraumes bezogen hätte. Will man § 12 Ziffer 1 lediglich nach dem Wortlaut auslegen, so kann man nur zu der Auffassung gelangen, daß unter den in der Fußnote erwähnten „Bezügen“ die Bezüge an Lohn, nicht aber auch die Bezüge an Lohnzuschlägen, zu verstehen sind.

Libby Grafmann-Jelmann, Obtrags.

Auswanderer.

Es war die Not,
die bittere Not,
die aus der Heimat uns vertrieben,
hier ward uns Brot.

Doch essen wir's in Seelenweh.

Vom alten Stamme losgerissen,
sind wir ein dürftig schwaches Reis,
im fremden Grund.

Uns fehlt's an Kraft,
uns fehlt der Saft,
der in dem alten Stamme kreist,
Geistig verwaist
gehen wir Herz und höheren Sinn
langsam dahin
im Tageslauf ums Brot.

Diese Auslegung des § 12 Ziffer 1 ist seit jeher — vergleiche die Erläuterungen zu den früheren R.A.V.-Verträgen, z. B. zum R.A.V. 1924 — von Seiten des Reichsarbeitsgeberverbandes, auf dessen Veranlassung die Fußnote aufgenommen wurde, vertreten worden. Nachdem der Zentralausschuß die Auslegung des Reichsarbeitsgeberverbandes gebilligt hatte, ist ihr auch unter der Geltungsdauer der früheren R.A.V.-Verträge und schließlich auch bei den Verhandlungen über die Fassung des R.A.V. 1925 von den Gewerkschaften nicht widersprochen worden. Es versteht sich gegen Treu und Glauben, wenn jetzt von dieser Seite versucht wird, der Vertragsbestimmung im § 12 Ziffer 1 und ebenso im § 14 Ziffer 1 eine andere Auslegung zu geben. Veranlassung zur Aufnahme der Fuß-

note war, wie auch bei den Verhandlungen ausgeführt worden ist, nicht die Absicht, eine nochmalige Begriffsbestimmung des Wortes „Lohn“ herbeizuführen, sondern festzustellen, daß die Bezüge in Lohn nur für diejenige Zeit zu bezahlen sind, die der Arbeiter dienstpflichtig gearbeitet hätte, wenn er nicht beurlaubt gewesen wäre. Es sollte also zum Beispiel verhindert werden, daß für die Lohnfortzahlung während des Urlaubs etwa auch Ueberstunden in Frage kämen, die der Arbeiter aus betrieblichen Gründen vor dem Urlaub regelmäßig hätte leisten müssen.

II. Bei Streit darüber, welcher Lohn während des Urlaubs fortzuzahlen ist, handelt es sich um einen Streit über die Auslegung des RRT, für den, gleichgültig ob er als Gesamtrechtsstreit oder als Einzelstreit vorgebracht wird, gemäß § 6 lit. a der Schiedsstellenordnung zum RRT. 1925 zunächst die Tariffchiedsstellen ausschließlich zuständig sind. Erst nach Erledigung des Schiedsstellenverfahrens vor den Tariffchiedsstellen steht der Rechtsweg offen. Dieser Auffassung haben sich bisher auch die Gewerbegerichte, soweit dies zur Kenntnis der Reichsgeschäftsstelle gelangt ist, angeschlossen und ihre eigene Zuständigkeit verneint.

3. Abweichend von dem unter 2 gegebenen Standpunkt hat das Gewerbegericht Spremberg in einer Entscheidung vom 22. Oktober 1925 — P. L. Nr. 126/25 — sich zunächst darüber hinweggesetzt, daß es sich um einen Auslegungsstreit handelt, der vor die Tariffchiedsstellen gehört und dann in seiner Erkenntnis selbst eine Auslegung der strittigen Vertragsbestimmung außerhalb des Rahmens seiner Zuständigkeit vorgenommen und daraufhin seine Erkenntnis gefällt. Ein Rechtsmittel gegen diese Fehlentscheidung ist nach Lage der Verhältnisse nicht gegeben.

4. Da anzunehmen ist, daß die Gewerkschaften die unter 3 angegebene Fehlentscheidung als Stütze für eine oben von 1 abweichende Auslegung verwenden werden, wird ergebenst und dringend empfohlen, in etwa noch vorkommenden Fällen wie folgt zu verfahren:

- a) den Gewerkschaften bzw. den Arbeitnehmern ist entgegenzuhalten, daß es sich im Falle Spremberg um eine vereinzelte Entscheidung eines Gewerbegerichtes ohne generelle Bedeutung handelt, die, wenn sie berufungsfähig gewesen wäre, von einer Berufungsinstanz aus den oben unter 1 und 2 angeführten Gründen zweifellos nicht bestätigt worden wäre.
- b) Wird gegen eine Verwaltung ein Einspruch dahin erhoben, bei einer Lohnfortzahlung (§§ 10—14) auch die im § 7 RRT. 1925 oder etwa im Bezirkslohnvertrag festgelegten Zulagen einzubeziehen, so empfiehlt sich sofortige Einberufung der Schiedsstelle (Bezurtsschiedsstelle) zwecks Feststellung, daß die in Frage kommenden Bestimmungen nur gemäß 1 auszuliegen sind. Das gleiche gilt, wenn Klage vor dem Gewerbegericht erhoben wird; in diesem Falle wäre das Gewerbegericht auf seine Unzuständigkeit und das vor den Tariffchiedsstellen schwebende Verfahren hinzuweisen.
- c) Arbeiter, die sich über die Bestimmung in § 6 lit. a letzter Satz der Schiedsstellenordnung RRT. 1925 hinwegsetzen, indem sie vor der letztinstanzlichen Entscheidung der Tariffchiedsstellen den Rechtsweg beschreiten, wären zweckmäßig darauf hinzuweisen, daß sie damit gegen die in den Einzelarbeitsvertrag übertragene tarifvertragliche Verpflichtung verstoßen und sich der Gefahr der fristlosen Entlassung gemäß § 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung aussetzen.

Auf jeden Fall bleibt zu beachten und darauf hinzuweisen, daß für die Auslegung des RRT. und der Bezugszulagemanteltarifverträge ausschließlich die Tariffchiedsstellen zuständig sind und demgegenüber ein hiergegen verstößendes Urteil eines einzelnen Gewerbegerichtes unbeachtlich ist. Denn die nicht oder nicht mehr berufungsfähigen Entscheidungen der Tariffchiedsstellen schaffen Recht zwischen den Parteien und binden damit sowohl die Gewerkschaften und ihre Mitglieder wie auch die Gerichte hinsichtlich der Auslegung strittiger Vertragsbestimmungen.

Zu diesem Rundschreiben möchten wir folgendes entgegenbringen:

Welche „übrigen“ Tarifverträge kennen den Begriff „vollen Arbeitsverdienst“? Der RRT. gebraucht nicht unterschiedslos für „Lohn“ den Begriff „vollen Arbeitsverdienst“. Das Wort „Lohn“ im § 12, Ziffer 1 der RRTG. umfaßt auch die sozialen Zulagen, während die Worte „voller Arbeitsverdienst“ im § 7 diese Zulagen direkt ausschließen. Der Unterschied scheint uns doch so erheblich zu sein, daß auch ein Arbeitgeberfondus ihn merken könnte.

Grundsätzlich gehören nur für die Berechnung des Ueberlöhenszuschlagsbetrages (siehe Fußnote zum § 7) einmalige

Wirtschaftsbeihilfen oder Leuerungszulagen nicht zum vollen Arbeitsverdienst. Für den Steuerfiskus gilt selbst dieser Rechtsgrundsatz nicht. Er dürfte dann auch nicht gelten, wenn die einmaligen Beihilfen als Lohnausgleich für eine bestimmte Periode gezahlt werden.

Die Darstellung im letzten Satz des ersten Absatzes ist auch irrig. Es bedarf keiner „ausdrücklichen Bezirksvereinbarung“, um laufende Schmutz-, Funktions-, Schwer- oder Schichtarbeiterzulagen als zum vollen Arbeitsverdienst gehörend zu erklären. Diese Frage ist aus tarifrechtlichen Gründen heraus zumeist nur „örtlich“ zu lösen und auch geregelt worden. Dies darum, weil die Voraussetzungen der Zahlungen zumeist nur örtlich gegeben sind. Nur dann, wenn im Bezirkslohnvertrag die laufenden Schmutz- und sonstigen Zulagen endgültig geregelt sind und ein Verbot vereinbart wurde, diese Zulagen nicht in den vollen Arbeitsverdienst einzurechnen, ist eine örtliche abweichende Regelung unzulässig. Abernfalls haben die Orte freie Hand, stillschweigend oder ausdrücklich die verpönte Vereinbarung selbst zu treffen.

Zu dem 2. und 3. Absatz im Kapitel I wollten wir nur daran erinnern, daß der Zentralausschuß am 31. Januar 1925 den Parteien aufgegeben hat, eine Klarstellung des Begriffes „Lohn“ (nebst Fußnote) herbeizuführen. Diese „endgültige und bindende“ Entscheidung gibt also der Geschäftsstelle kein Recht zu erklären, daß die Frage zwischen den Parteien endgültig geregelt und anerkanntes Recht geschaffen ist. Oder meint man, daß die Arbeitnehmer unbefehden das zu akzeptieren haben, was den Herren so in den Kram paßt? Wer den Grundsatz predigt: „Der Erfolg allein entscheidet“ (gleichviel mit welchen Mitteln erreicht, D. R.) sollte nicht erst vom „Treu und Glauben“ reden. Da müssen selbst die Hühner lachen.

Wir glauben es den Herren Geschäftsführern nachempfinden zu können, wie schmerzlich es ihnen sein muß, festzustellen, daß es doch noch Richter gibt, die es wagen, eine andere Meinung zu vertreten als der Herr Arbeitgeberfondus. Es ist eben noch nicht dahingekommen, den Zentralausschuß als Reichsgericht zu etablieren.

Zum Kapitel IV bemerken wir, daß die Gewerkschaften sich bisher auf die eigene Bernunft verlassen haben. Woher hat der Arbeitgeberfondus die Kenntnis, daß die gelehrten Richter eines Landgerichts das Urteil des Gewerbegerichtes Spremberg „zweifellos nicht bestätigen“ würden? Die Empfehlung in Absatz b erscheint uns sehr abwegig. Diese ganz neue Verfahrensvorschrift, vom Arbeitgeberfondus diktiert, dürfte doch nicht so glatt durchzugehen sein. Vielleicht wartet man gefälligst ab, ob im neuen RRT-G. eine dahingehende Vereinbarung zustande kommt. Freilich werden wir noch sehr ernstlich die Frage zu prüfen haben, ob man nicht doch mehr Vertrauen zum amtlichen Schlichtungsverfahren und zu den Berichten haben dürfte, als zu der „tarifreuen“ Rechtskunde und -pflege des Geschäftsführers des RRT.

Der Absatz c ist eine ganz unmögliche Provokation und Drohung an die Gemeindegewerkschaften. Wer es wagt, in Rechtsfragen eine andere Meinung zu haben, als der Geschäftsführer des RRT., der setzt sich der Gefahr der fristlosen Entlassung gemäß § 123, Z. 3 der Gewerbeordnung aus! Wir bitten um Auskunft, seit wann das tarifliche Schlichtungsverfahren in den Arbeitsvertrag übergeht? Ist das tarifliche Schlichtungsverfahren nicht nur eine Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien? Gibt die Androhung der fristlosen Entlassung auch für den Vorsitzenden des Ostpreussischen Bezirksarbeitsgeberverbandes? Derselbe teilte uns seinerzeit durch Herrn Dr. Sternberg-Raasch in einem analogen Falle mit: „Es handelt sich vielmehr um eine Häufung von Einzelstreitigkeiten, nämlich über die dem einzelnen Arbeitsvertrag betreffende Frage, ob dem betreffenden Arbeiter die Bezahlung der in die Woche fallenden Feiertage . . . zusteht.“ Damals dachte der Herr Sternberg-Raasch den gegenteiligen Standpunkt, weil der Arbeitgeber glaubte, dabei profitieren zu können.

Nun zum Schluss: „Denn die nicht mehr oder nicht mehr berufungsfähigen Entscheidungen der Tariffriedensstellen schaffen Recht zwischen den Parteien und binden damit sowohl die Gewerkschaften und ihre Mitglieder wie auch die Gerichte hinsichtlich der Auslegung strittiger Vertragsbestimmungen.“ Eine Bindung der Arbeitgeberorganisation tritt also nach Auffassung des Herrn Dr. Sternberg-Kaasch nicht ein. Er redet nur von einer solchen Bindung für die Gewerkschaften und

die Gerichte. Danach gilt also der Zentralausschuss oder vielmehr der unparteiische Vorsitzende in Tarifrechtsfragen der Gemeindearbeiter als Reichsgericht. Wir bedauern die Gerichte, die aus den widersprechendsten Entscheidungen des Zentralausschusses herausfinden sollen, was eigentlich Recht ist. Der Arbeitgeberstandpunkt weiß wohl, was Recht sein sollte, aber was wirklich Recht ist, dafür scheint ihm doch das Bewusstsein zu mangeln. P. Sch.

Die Wissenschaft im Dienste des Kapitals.

Der Arbeitgeberverband der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Mitteldeutschlands hat sich vom Medizinrat Dr. Birckholz ein „Gutachten“ erstatten lassen über das Thema: „Sind für die Arbeiter in den Gasanstalten und in elektrischen Licht- und Kraftwerken besondere gesundheitsgefährdende Einwirkungen anzunehmen, welche eine mehr als achtstündige Arbeitsdauer ausschließen?“ Im Vorwort zu dem vom genannten Arbeitgeberverband veröffentlichten „Gutachten“ weist der VGB. darauf hin, daß er das Gutachten angefordert habe, ohne an den Gutachter bestimmte Instruktionen gegeben zu haben. Soweit die technische Seite im „Gutachten“ behandelt wird bestritten wir dieses, weil ein Mediziner niemals in der Lage sein wird, den technischen Aufbau der Werke so bis ins einzelne zu schildern, wie das in dem „Gutachten“ der Fall ist. Der Zweck des „Gutachtens“ geht offensichtlich dahin, die achtstündige Arbeitszeit in den Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken zu beseitigen. Im Vorwort gibt der VGB. selbst zu, daß von Arbeitnehmerseite erneut große Anstrengungen gemacht werden, für die restlose Einführung des achtstündigen Arbeitstages, und daß außerdem die Arbeitnehmerseite versucht, die Arbeiterschaft der genannten Betriebe unter die Schutzbestimmungen des § 7 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1921 fallen zu lassen. Wie bekannt, bringen auch die Vertreter unserer Organisation im Sozialpolitischen Ausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats darauf, daß Gasarbeiter unter die angeführten Schutzbestimmungen des § 7 fallen sollen. Das „Gutachten“ des Medizinrats Dr. Birckholz dürfte den Beweis dafür erbringen, wie recht Friedrich Engels hatte, als er von „bezahlten wissenschaftlichen Hausknechten des Kapitals“ sprach. Durch das ganze „Gutachten“ zieht sich wie ein roter Faden die Gegnerschaft des Verfassers zum achtstündigen Arbeitstag. Wenn der Verfasser des „Gutachtens“ erklärt, daß die im Reinigerhaus usw. beschäftigten Arbeiter nicht gesundheitsgefährdet sind, ja selbst nicht einmal durch giftige Gase belästigt werden, so beweist dieses, daß man bei Abfassung des „Gutachtens“ mit großer Leichtfertigkeit vorgegangen ist. Der Verfasser sollte nur wenige Wochen bei der Trodenreinigung des Leuchtgases beschäftigt sein, dann sind wir davon überzeugt, daß ein derartiges „Gutachten“ nicht mehr zustande käme. Der „Gutachter“ nimmt seine Kenntnisse aus der Beschäftigung der Gasanstalten Gotha und Apolda. Außerdem ist das Kraftwerk Wiesperleben am 27. Oktober 1925 von ihm befragt worden. Drißl und gottesfürchtig wird u. a. behauptet, daß Feuers- und Explosionsgefahr gänzlich ausgeschlossen sind. Arbeiter, die 40 Jahre dort beschäftigt sind, erkranken sich besser Gesundheit. Ja, man höre und staune, das Personal hat Sitzgelegenheit, einen besonderen Speiseraum, außerdem ist Wala- und Badeeinrichtung vorhanden. Um nun aber auch zu zeigen, in welchen hygienisch einwandfreien Betrieben die Gasarbeiter beschäftigt sind, wird der stauenden Menschheit mitgeteilt, daß in diesen Gasanstalten auch Verbandsführer und Aborteinrichtungen vorhanden sind. Alle Selbstverständlichkeiten, die nach der Gewerbeordnung und den Unfallversicherungsverordnungen vorhanden sein müssen, werden zur Färbung des „Gutachtens“ hier lobend hervorgehoben.

Der Herr „Gutachter“ glaubt dann weiter, daß die Arbeitsleistungen keine schweren sind, und daß die besagten Arbeiter der Gasanstalt Gotha ihm am 4. November erklärt hätten, sie seien mit den Arbeitsverhältnissen sehr zufrieden. Sie möchten aber wieder den achtstündigen Arbeitstag. Solange der Herr „Gutachter“ uns die Namen der besagten Arbeiter nicht nennt, erklären wir diese Ausführungen für unecht, weil in all unseren Versammlungen von hundert Arbeitern das Gegenteil behauptet wird.

In seinen weiteren Ausführungen geht der Herr „Gutachter“ auf die Gewerbestandarten ein und bezieht sich hier u. a. auf das Lehrbuch der Arbeits- und Gewerbehygiene von Professor Dr. Lehmann-Würzburg. Er entnimmt daraus folgendes:

Für das Jahr 1913 sind durch CO Vergiftungen nur 4 Odnungswidrigkeiten vorgekommen. Für 1914 bis 1918 sind gewerbliche Unfälle oder Erkrankungen überhaupt nicht gemeldet.

Über die weitere Zeit schweigt man sich dann aus. Wir wollen dieses nachholen, und zwar haben wir Erhebungen angeestellt in verschiedenen Gasanstalten Deutschlands. Nach unseren Feststellungen, die keineswegs auf Vollständigkeit Anspruch erheben, sind in den letzten zwei Jahren an CO-Vergiftung 142 Personen erkrankt, darunter sind 11 Todesfälle. Dem Verfasser scheint auch davon nichts bekannt zu sein, daß seit Einführung der Berufsgenossenschaften durch Reflexexplosionen 1424 Personen verunglückt sind. Die Einstellung des „Gutachters“ charakterisiert das Zitieren des Lehmannschen Werkes Seite 18. Danach sind im Jahre 1907 40 Proz. aller Unfälle von den Arbeitern selbst verschuldet worden, dagegen nur 7 Proz. von den Arbeitgebern. Als Ursache der Unfälle wird angegeben, Nichtberührung von Schutvorrichtungen, Rederei, Trunksucht usw. Im gleichen Atemzuge gibt aber der „Gutachter“ zu, daß allein in der Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 1. Oktober 1924 im Jahresdurchschnitt von 40 Arbeitern der Gasanstalt Gotha 14,6 Unfälle vorgekommen sind. Auch im Kraftwerk Wiesperleben sind in den letzten fünf Jahren bei durchschnittlich 30 Arbeitern 8 Unfälle vorgekommen und außerdem 8 Krankheitsfälle. Lassen sich aus den Ziffern dieser einzelnen Zweigbetriebe auch keine endgültigen Schlüsse für die Gesamtheit ziehen, so widerspricht sich hier der „Gutachter“ aber doch selbst. Im übrigen wird die Arbeit in den Kraftwerken von dem Gutachten des VGB. gewöhnlich als eine Erholungsarbeit hingestellt, um dann zu folgendem Schluss zu kommen:

Auf Grund der Überprüfungen über die Gasanstalten und die elektrischen Werke, soweit gemäß meiner diesbezüglichen Ermittlungen und Beschäftigung zugunahme ich, daß in den Betrieben Wiesperleben, Gotha und Apolda besondere gesundheitsgefährdende Einwirkungen nicht anzunehmen sind, und daß der Dienst im ganzen als ein so leichter erscheint, daß eine mehr als achtstündige Arbeitsdauer, nämlich eine solche von 10 Stunden, ohne Gesundheitsgefährdung angebracht sein dürfte.“

Nachdem der Verfasser sich in seinem „Gutachten“ lang und breit gegen den achtstündigen Arbeitstag wendet, verteidigt er sich noch zu folgender Ausführung:

Die Zerze allein sind nach wie vor auf den Zwölfstundenstag festgelegt. Ganz abgesehen davon, daß sie auch die übrigen 12 Stunden des Tages in Arbeitsbereitschaft im Bedarfsfälle auch mitten in der Nacht bei Anruf zur Stelle sein müssen.

Wir, die wir seit Jahrzehnten auf dem Gebiete des Gesundheitswesens arbeiten, verkennen keineswegs den schweren Dienst eines Mediziners, der es mit seiner Tätigkeit ernst nimmt. Doch die von Professor Birckholz angeführte Stundenzahl der Anfallärzte auch nur annähernd durchschnittlich erreicht wird, bestritten wir aber auf das entschiedenste. Dazu kommt aber, daß langwährender Erholungsurlaub und die guten Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse den Körper wesentlich leistungsfähiger machen als den eines Arbeiters. Wir wünschen dem Herrn „Gutachter“, nur, daß er für einige Zeit die Arbeit eines Generatorenschleifers übernehmen möchte. Wir sind davon überzeugt, daß dann das „Gutachten“ ein wesentlich anderes wäre.

Zum Schluß führt dann der Herr „Gutachter“ noch seine Tätigkeit als Gesundheitsbeamter in Spremberg aus dem Jahre 1906 an. Er bemerkt hierbei, daß die Arbeiterschaft mit dem damals bestehenden Zehn- und Zwölfstundenstag ganz zufrieden war. Da dem Verfasser sind also all die sozialen Kämpfe um Verkürzung der Arbeitszeit, welche schon seit Jahrzehnten stattfinden, spurlos übergegangen. Fernab von der Wirklichkeit scheint er gelibt zu haben und jetzt noch zu leben, wenn er zum Schluß sagt, daß die Arbeiterschaft der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke der Einführung des achtstündigen Arbeitstages sympathisch gegenübersteht.

Kennen Sie die Betriebsräte oder Arbeitervertreter, die diese Werbung getan haben! Tun Sie das nicht, so haben wir einen Grund mehr, an Ihrer Objektivität zu zweifeln. Mögen sich die Arbeitgeber noch mehr Gutachten ähnlicher Wissenschaftler, wie Dr. Birckholz einer ist, besorgen. Die Arbeiterschaft wird nicht erlauben, den achtstündigen Arbeitstag tariflich zu veranlassen. J. O.

Die Strafbestimmungen der R.-V.-O.

Schon solange es Menschen gibt und solange es welche geben wird, ist es leider feststehende Tatsache, daß jede Anordnung und jedes Gesetz, mag es noch so mild sein und mag es zum Wohle der Allgemeinheit geschaffen sein, erst dann wirkungsvoll wird und einen Zweck hat, wenn der nötige Zwang dahinter steht. Jede Anordnung, hinter der nicht die Polizei oder der Richter steht, bleibt leider wirkungslos. So ist es auch mit unserer Arbeiterversicherung. Um die Durchführung dieses Gesetzes auch praktisch wirklich zu ermöglichen, mußten eine ganze Reihe Strafbestimmungen in dasselbe aufgenommen werden. Es sind nicht immer geringe Strafen, die bei Verstößen gegen dieses Gesetz angedroht sind. Für alle Beteiligten, die Arbeitgeber, die Versicherten und auch die Angestellten der Versicherungsträger sind Strafen vorgesehen. Es dürfte nicht nur interessant für alle Beteiligten, sondern sogar von großem Nutzen sein (Unterrichtnis der Gesetze schützt bekanntlich vor Strafe nicht), einmal auch dieses Gebiet der Sozialversicherung zu streifen.

Es hat nicht nur jeder Teil der Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) seine besonderen Strafvorschriften, es gibt auch eine ganze Reihe Strafandrohungen, die für alle Teile gelten. Schon hinter der Wahl zu den Ehrenämtern in der gesamten Versicherung stehen Strafandrohungen. Ein Arbeitgeber kann die ihm angetragene Wahl in die Organe (Vorstand und Ausschuß) der Versicherungsträger nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Als wichtiger Grund gilt hierbei, wenn der Arbeitgeber das 60. Lebensjahr vollendet hat, wenn er mehr als vier eheliche Kinder hat, wenn er durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das angetragene Amt ordnungsmäßig zu führen usw. Lehnt er eine Wahl ab, ohne daß ein solcher Grund (§ 17 RVO.) vorliegt, so kann er vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Ordnungsstrafe in Geld belegt werden. Hat der Arbeitgeber jedoch das Amt bereits zwei Jahre geführt, so kann er keine Wiederwahl ablehnen. Für die Vertreter der Versicherten in den Organen gelten diese Strafbestimmungen nicht. Weiter kann der Vorstandsvorsitzende gegen Vorstandsmitglieder (auch Arbeitnehmer) eine Ordnungsstrafe verhängen, wenn sie sich der Erfüllung ihrer Pflichten entziehen. Bemerkenswert sei hier noch eine Sache, die für alle Versicherten von großer Wichtigkeit ist. Die Vertreter der Versicherten haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu den Organen anzuzeigen. Das Fernbleiben von der Arbeit gibt dann dem Arbeitgeber keinen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu lösen.

Die in die Kassenorgane gewählten Personen haften dem Versicherungsträger für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. Diese Bestimmung ist auch außerordentlich wichtig. Sie ist zwingender Natur, die Versicherungsträger können auf Schadenersatz nur in ganz seltenen Ausnahmefällen verzichten. Die Vorstandsmitglieder haften also mit ihrem Vermögen für eine ordnungsmäßige und gezielte Verwaltung der Kasse. Es ist deshalb für jede Person, die in der Versicherung irgendein Ehrenamt hat, sehr wichtig, sich mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Die Fälle sind gar nicht so sehr selten, in welchen Vorstandsmitglieder regresspflichtig gemacht worden sind. Handelt ein Mitglied eines Organs vorsätzlich zum Schaden des Versicherungsträgers, so wird er mit Gefängnis bestraft, außerdem kann in verschiedenen

Fällen auf Geldstrafe erkannt werden. Für die Annahme der Wahl zu den Organen der Aufsichtsbehörden (Versicherungsämter, Oberversicherungsämter und Reichsversicherungsamt) gelten für die Arbeitgeber dieselben Strafbestimmungen wie bei den Wahlen zu den Organen zu den Versicherungsträgern. Sie können auch hier die Wahl ohne wichtigen Grund nicht ablehnen.

Weiter sind noch folgende allgemeine Strafbestimmungen aufgenommen: Die Arbeitgeber, ihre Angestellten und auch die Versicherungsträger selbst dürfen die Versicherten bei der Ausübung ihrer Ehrenämter, die sie auf Grund der Reichsversicherungsordnung haben, nicht beschränken und sie dabei nicht irgendwie benachteiligen. Arbeitgeber, die gegen die Vorschrift verstoßen, werden mit Geldstrafe oder Haft bestraft, wenn nicht nach anderen Gesetzen eine noch härtere Strafe eintritt.

Wer als Mitglied eines Organs eines Versicherungsträgers oder als Vertreter bei einer Aufsichtsbehörde unbezug offenbart, was ihm über Krankheiten usw. der Versicherten bekannt geworden ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Dieselbe Vorschrift gilt natürlich auch für die Angestellten der Versicherungsträger usw. Diese Personen werden mit ähnlichen Strafen belegt, wenn sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offenbaren, die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft bekannt werden. Auch diese Bestimmung ist sehr wichtig. Die Strafen fallen noch härter aus, wenn die Tat böswillig begangen ist, um irgend jemand oder eine Firma zu schädigen.

Die verhängten Geldstrafen fließen je nach der Vorschrift in die Kassen der betreffenden Gemeinden oder in die Kassen der Versicherungsträger.

Für die Krankenversicherung gelten folgende Vorschriften. Die Arbeitgeber haben den Krankentafeln auf Verlangen über alle Tatsachen aus Beschäftigungsverhältnissen (Lohn usw.), die die Kasse benötigt, Auskunft zu geben. Im Weigerungsfalle kann das Versicherungsamt Geldstrafen verhängen. Ebenso wird der Arbeitgeber bestraft, der Versicherungspflichtige nicht bei der zuständigen Kasse fristgemäß anmeldet. Neben der Strafe, die das Versicherungsamt verhängt, muß die Kasse die rückständigen Beiträge noch einbezahlen, außerdem kann die Kasse noch das Ein- bis Fünffache der Beiträge berechnen. Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten höhere Beiträge abziehen, als vorgeschrieben, werden mit Gefängnis bestraft. Noch schwerer werden die Arbeitgeber bestraft, die die abgezogenen Beitragsteile der Versicherten an die Krankentafel überhaupt nicht abführen. Die Arbeitgeber können die Verpflichtungen, die ihnen aus Grund der Reichsversicherungsordnung auferlegt sind, ihren Angestellten übertragen. In diesem Falle sind dann diese strafbar. Der Arbeitgeber bleibt aber außerdem noch strafbar, wenn er von den Verschulungen oder Verstößen gewußt hat oder die Auswahl der verantwortlichen Angestellten nicht mit der nötigen Vorsicht getroffen hat. Für diejenigen Versicherten, die wegen Erwerbsunfähigkeit Ratenleistungen in Anspruch nehmen, kommen die Bestimmungen der Krankenordnung noch in Betracht. Diese Krankenordnung, welche vom Kassenausschuß aufgestellt wird und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Oberversicherungsamt) bedarf, gibt den Erkrankten besondere Verhaltensmaßregeln. Ein

Nach Amerika.

III.

New York ist interessant, aber — zum mindesten in den Stadtteilen, die wir von der Landungsstelle in Brooklyn bis zum Hotel Cadillac gesehen haben — alles andere als schön. Man hat den Eindruck, daß hier vieles nur provisorisch ist. Auch mitten in der Stadt findet man Häuser und Plätze, die einen anderen Eindruck nicht zulassen. Man hat sich in Amerika darauf beschränkt, zunächst nur das Notwendigste, Zweckmäßigste und Praktischste herzustellen; auf den guten Geschmack, auf Ästhetik und auf Architektur beginnt man erst ganz allmählich Wert zu legen. New York ist ein Herentzettel, in dem 9 Millionen Menschen, wohl aus fast sämtlichen Nationen der Welt sich rekrutierend, ihren Geschäften nachgehen. London, Paris oder Berlin kann man, was die Verkehrsverhältnisse betrifft, mit New York kaum vergleichen. Das Auto beherrscht in Amerika im allgemeinen und in New York im besonderen die Straße. Wir glauben nicht, daß auch nur 1 Proz. der Fuhrwerke in der Stadt New York mit Zugtieren bespannt ist. Der Gesamtverkehr ist automobilisiert. In diesem Verkehr würden andere Gefährte auch nicht bestehen können und nur störend wirken.

Hoch- und Untergrundbahnen sind in reichlichem Maße vorhanden, zahlreiche Linien verbinden alle Teile der Stadt

miteinander. Für weit auseinanderliegende Punkte wählt man den Express, der immer eine Anzahl Stationen überschlägt, und für die näher zusammenliegenden den Lokalverkehr. Die Gleise des ersten liegen meist in der Mitte und links und rechts die Gleise der anderen. Die Bahnhöfe der Untergrund- und Hochbahnen sind ziemlich geräumig und übersichtlich. Der Verkehr ist gut geregelt. Es gibt nur eine Wagenklasse und nur einen Preis (5 c.). Es gibt keine Fahrkartenerkäufer und keine Fahrkartentrolleure. Nach Entrichtung des Fahrpreises in den Automaten eines Drehgestells kann man hindurchgehen. Beim Ausgang ist überhaupt keine Kontrolle. Die Wagen und auch die sonstigen Einrichtungen sind, vom technischen Standpunkt aus betrachtet, fast durchweg praktisch eingerichtet, vom hygienischen Standpunkt aus betrachtet, lassen Bahnhöfe und Wagen viel zu wünschen übrig. Auch der Bahnkörper der Hochbahn könnte noch unseren Begriffen besser gepflastert sein, jedoch die Amerikaner, die über einen ungeheuren Materialreichtum verfügen, stehen in diesem Falle, wie überhaupt in ähnlichen Fällen, auf dem Standpunkt: Die Unterhaltung solcher Dinge kostet viel mehr Geld, als wenn man sie eine bestimmte Reihe von Jahren abnutzt und dann Neues dafür errichtet.

Den gleichen Grundgedanken findet man auch auf Autos angewendet, denn wenn irgendwo ein freier Platz ist, wo Schutz abgeben werden kann, findet man todsicke auch alte Autos liegen, die

Übertreten dieser kann vom Kassenvorstand mit Ordnungsstrafen und etwaiger Entziehung des Krankengeldes geahndet werden. Es kann deshalb jedem Versicherten, der Kasseneinkünfte in Anspruch nehmen will, nur geraten werden, sich am Kassenschalter ein Exemplar der Krankenordnung auszuhändigen zu lassen, welches kostenlos abgegeben werden muß.

In der Unfallversicherung gelten ebenfalls Strafvorschriften, wenn der Arbeitgeber die Beiträge nicht richtig oder gar nicht abführt. Auch die Nichtanmeldung der Betriebe, die nicht rechtzeitige Einreichung der Lohnlisten, oder sonstiger Lohnnachweise usw. werden bestraft. Diese Bestimmungen gelten zweckentsprechend für alle Zweige der Unfallversicherung. (Gewerbe-, landwirtschaftliche und See-Unfallversicherung.) Auch auf dem Gebiete der Unfallversicherung sind ziemlich hohe Strafen vorgesehen. Zuwiderhandlungen gegen die Unfallversicherungsverordnungen sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer werden mit Geldstrafen bis zu 10 000 Reichsmark geahndet. Den von den Berufsgenossenschaften angestellten technischen Aufsichtsbeamten dürfen die Arbeitgeber den Eintritt und die Besichtigung des Betriebes nicht verweigern. Daneben gelten für die Unfallversicherung selbstverständlich neben verschiedenen kleineren Strafbestimmungen auch die allgemeinen Strafandrohungen.

Die Invalidenversicherung kann selbstverständlich Strafbestimmungen auch nicht entbehren. Die hier geltenden Vorschriften ähneln grundsätzlich denen der beiden anderen Versicherungszweige. Auch in der Invalidenversicherung sehen die Arbeitgeber, die den Versicherungsträgern oder den Aufsichtsbeamten keine oder unrichtige Angaben über Lohn, Beschäftigungszeit usw. der Versicherten machen, Strafen aus. Daneben werden die Arbeitgeber bestraft, die falsche Beitragsmarken verwenden oder diese Pflicht überhaupt unterlassen. Auch die widerrechtliche Vorenthaltung der Invalidenquittungsart durch die Arbeitgeber oder deren Angestellte kann auf Antrag des Inhabers (Versicherten) bestraft werden. Ueber die Quittungsarten gelten auch noch andere Vorschriften. So dürfen diese Karten keinen Vermerk tragen, der über die Fähigkeiten, Leistungen, politischen Ansichten usw. des Versicherten Aufschluß gibt und diesen dadurch gegenüber anderen Arbeitnehmern kenntlich macht. (Siehe die Rückseite jeder derzeitigen Quittungsart.) Natürlich setzt sich auch der einer Strafverfolgung aus, der die Quittungsarten mit falschen Eintragungen (Namen usw.) versehen. Obgleich diese Karten rechtlich nicht als eigentliche Urkunden anzusehen sind, so sind sie doch den Urkunden in vielen Beziehungen gleichgestellt, da sie in sehr vielen Fällen den Charakter von Ausweispapieren haben. Daß die Nachahmung von Beitragsmarken gerichtlich verfolgt wird, braucht eigentlich nicht erwähnt zu werden. Auch die nachmalige Benutzung bereits einmal verwendeter Karten wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Dies sind in ganz knappen Umrissen die Strafvorschriften, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung ergeben. Daneben kann aber noch in vielen Fällen eine strafbare Handlung aus anderen Gesetzen (Strafgesetzbuch usw.), hergeleitet werden.

Die Erfahrung hat nun leider gezeigt, daß die Strafbestimmungen, die durch die Reichsversicherungsordnung gegeben sind, sehr oft nur zu milde angewendet werden. Dies trifft besonders dann zu, wenn es sich um die Beitragspflicht der Arbeitgeber handelt. In

der Tagespresse kann man häufig genug lesen, daß die Arbeitgeber, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand bleiben, nur zu milde Richter finden. Obgleich in allen drei Versicherungszweigen die Einbehaltung oder Nichtabführung der Beiträge unter schwere Strafen gestellt ist, kommen die Arbeitgeber doch stets in der Praxis mit niedrigen Geldstrafen (etwa 100 Mark) davon. Dies ist um so bedauerlicher, da es sich ja bei der Krankenversicherung und auch bei der Invalidenversicherung um reine Unterschlagungen handelt, wenn der Arbeitgeber die Beiträge, die er ja erst den Arbeitnehmern vom Lohn abgezogen hat, nicht an die zuständige Stelle abführt. Gerade in den Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs kämpfen die Versicherungsträger schwer gegen diese Beitragsmarder. Eine etwas strengere Justiz wäre in diesen Fällen sehr angebracht. Arme Schlucker, die sie und da die Krankenkassen unberechtigterweise in Anspruch nehmen, werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches viel härter bestraft.

Fr. Klees.

Verhandlungen über die Versorgungskasse und Dienstprämie der Staatsarbeiter im Bayerischen Landtag.

Die Staatsarbeiter in Bayern führen seit langen Jahren einen zähen Kampf um eine Versorgungskasse. Sie berufen sich auf ihr gutes Recht, das ihnen auf Grund der niederen Löhne, die sie von jeher hatten, von den teuren Menschen kaum abgesprochen werden kann. Auch dem Landtag mit seiner schwarzen Parteiherrschaft fällt es schwer. Letzterer kann nicht über seine Schattierung hinaus und muß berücksichtigen, daß eine, wenn auch nicht allzu große Zahl der Arbeiter ihrer Partei und den christlichen Gewerkschaften angehören. Am weitesten ist dieser Anhang in Bayern innerhalb der Staatsarbeiter verbreitet. Diese haben seit vielen Jahren Löhne, die einer menschenwürdigen Existenz durchaus nicht entsprechen. Darum hat unser Verband schon in der Vorkriegszeit die zuständigen Stellen ermahnt, endlich gegenüber den Staatsarbeitern ihre soziale Pflicht zu erfüllen und ihnen wenigstens in dieser Beziehung ausgleichend zu gewähren, was ihnen an Lohn seit Jahrzehnten vorenthalten wurde. Die Kriegszeit blieb von solchen Anträgen und Auswärtigen verschont, weil damals die klingenden Münzen anderen Zwecken dienbar gemacht werden mußten. Man hatte dazu kein Geld. Kein Bunder, wenn in der Nachkriegszeit zu den sozialen Zwecken zweimal kein Geld vorhanden war. Die Arbeiter stehen schlimmer da als je zuvor. Verloren sie doch durch die Inflation noch ihre in vielen Jahren mühsam eroberten Spargroschen; den Nutzen hatten Reich und Staat, denn sie machten sich schuldlos frei. Der Arbeiter kann arbeiten und hungern bis ins Grab. Darum erheben diese Arbeiter Anspruch auf die Erfüllung der sozialen Pflichten durch den Staat, die vor allen Dingen auch in der Schaffung der Versorgung liegen. Es wurde nicht verkümmert, unsererseits der bayerischen Staatsregierung wohl begründete Anträge zu überreichen, die dann nach hinreichend langer Wartezeit abgelehnt wurden. Interessant ist, daß regierungsseitig die Notwendigkeit einer Versorgungskasse nie bestritten wurde, aber nur immer der Augenblick noch nicht gekommen sei, denn im Finanzjäckel sei kein Geld. So lauten bei der Regel die Ausreden.

der Besitzer dorthin geschafft hat, um sich ein neues zuzulegen. Befindet man sich draußen auf dem Lande, kann man sehr bald abseits vom Wege, im Gebüsch und in den Gassengräben Kenntnis davon nehmen, auf wie einfache Weise man in Amerika sich unbrauchbarer Gegenstände entledigt. Man fährt das Auto, wenn es seine drei oder vier Jahre Dienstzeit hinter sich hat, ins Gebüsch und kauft sich ein neues. Die Autos sind, wie ja allgemein bekannt ist, infolge der Massenherstellung dort drüben billiger. Sie sind in ihrer äußeren und inneren Einrichtung nicht so gut als unsere deutschen Wagen ausgestattet. Das Auto hat eben drüben längst aufgehört Luxusgegenstand zu sein, es ist ein Gebrauchsartikel geworden. Von dem dortigen Autoverkehr kann sich niemand einen Begriff machen, der ihn nicht gesehen hat. Man fährt ungeheuer schnell, ein Zeichen, daß der Motor sehr gut ist. Man überquert die schwierigsten Pässe, und doch wickelt sich der Reiseverkehr nahezu lautlos ab. Selten, ganz selten hört man einmal ein Hupensignal. Eine Verkehrsdisziplin kann man drüben beobachten, die geradezu bewundernswürdig ist und die verdient, nach den europäischen Großstädten übertragen zu werden.

New York hat natürlich auch einige Prachtstraßen. Es hat Reisehotels, die in ihrem Innern gleichfalls stark typisiert, d. h. gleichmäßig, sind, wie überhaupt in Amerika die Typisierung von Gebrauchsgegenständen und Einrichtungen ungeheure Fort-

Schritte gemacht hat. Hat man eines gesehen, so hat man sie fast alle gesehen. Auch die amerikanischen Städte sind fast ausnahmslos nach einem bestimmten Typ erbaut. Man hat die großen Verkehrswege in der Längsrichtung, die man als „Avenues“ bezeichnet und die man einfach nummeriert. Die Querstraßen nennt man „Streets“ und nummeriert sie gleichfalls, so daß man z. B., wenn man die 248. Street Ecke 8. Avenue zum Ziele hat, ohne jede Auskunft dorthin gelangen kann.

New York hat einen großen Stadtteil gewaltigster Hochhäuser, deren höchstes mit 56 Stockwerken höher als der Kölner Dom ist. Allerdings sind die Häuser mit solchen Höhen auch als Turmhäuser gebaut, so daß die hohen Partien vielfach den Eindruck von Kirchtürmen machen.

New York hat, namentlich am Hudson, eine sehr schöne Umgebung, die wir kennenlernten, als wir dem Grabe Samuel Gompers' einen Besuch abstatteten. Der anerkannte Führer der amerikanischen Gewerkschaften liegt weit draußen vor der Stadt auf einem herrlichen Friedhof. Dieser Friedhof, ein amerikanischer Friedhof, unterscheidet sich von einem deutschen insofern, daß man auf allen Wegen mit Automobilen fahren kann und daß er keinerlei Umzäunung aufzuweisen hat. Man kann in der Regel von irgendeinem Wege aus unmittelbar das Friedhofsgebiet betreten. Preislos würden wir es nennen, wenn wir auf unsern

Seitdem nun im Reich Reichsarbeiter existieren, hat man einen weiteren Grund zur Ablehnung der Versorgungskasse. Man sagt: Das Reich müsse vorangehen, erst dann könne Bayern folgen. Als es aber im Reich dank dem Eintreten der zuständigen Organisationen und der Einsicht und dem Entgegenkommen einiger Reichsministerien soweit war, daß für die Reichsarbeiter die Arbeiterpensionkasse ab 1. Januar 1926 in Kraft treten sollte, da waren es neben anderen Stellen die Länder, die durch ihre Einsprüche die ganze Kasse zu Fall brachten und somit nur eine Arbeiterpensionkasse für das Postpersonal kommt. Nach der bisherigen Stellungnahme Bayerns ist anzunehmen, daß unsere bayerische Regierung ihren redlichen Teil zur Abhaltung dieser Pensionkasse beigetragen hat. Wären wir in Bayern nicht bisher schon von dem Gedanken überzeugt gewesen, dann hätten wir die ablehnende Haltung unserer Regierung und der Volksvertretung bei der Beratung der Versorgungskasse und Dienstprämie im Staatshaushaltsausschuß des bayerischen Landtages bestimmt erfahren. Die sozialdemokratische Fraktion hat nämlich in anerkannter Weise Anträge auf Schaffung einer Versorgungskasse und auf Gewährung einer Dienstprämie im bayerischen Landtag gestellt. Bei Beratung des Staatshaushalts am 11. Januar 1926 entspann sich darüber u. a. folgende Debatte:

Abg. Cndres (Soj.): Es hätte in dieser Frage längst mit größerem Fleiß gearbeitet werden müssen. Man darf nicht übersehen, daß der Staatsarbeiter doch immerhin in den langen Jahren eine große Leistung vollbracht hat bei verhältnismäßig geringen Löhnen. Die Staatsarbeiterlöhne sind bedeutend geringer als die der Privatbetriebe. Es wäre besser, wenn über den Rahmen Bayerns hinaus eine allgemeine Pensionkasse bestehen könnte. Wir haben in unserem Antrag verlangt, daß bis zur Errichtung einer Pensionkasse im Staatshaushalt gewisse Beträge ausgesetzt werden können, um insalid gewordenen Arbeitern eine bestimmte Unterstützung zu gewähren. Der Staat sollte ein Interesse daran haben, für einen guten Mann von Arbeitern zu sorgen. Wenn ein Staatsarbeiter bei seinem geringen Lohn auf eine 25jährige Tätigkeit zurückblicken kann, dann dürfte man ihm das schon in Form einer Entschädigung anerkennen.

Der Finanzminister (B. Sp.) erklärte, daß die Frage der Errichtung einer allgemeinen Pensionkasse seit langer Zeit die beteiligten Kreise beschäftigt. Im Vordergrund stehe die Frage, ob es richtig und zweckmäßig ist, lediglich für die Staatsarbeiter eine besondere Versorgungseinrichtung zu schaffen. Wenn eine solche Einrichtung als notwendig anerkannt werde, dann dürfe sie nicht bloß für die Staatsarbeiter, sondern sie müsse für alle Arbeiter ins Auge gefaßt werden. Es ergebe sich dann die Frage: Können die die Wirtschaft eine weitere Erhöhung der sozialen Lasten tragen? Diese Frage sei angesichts der heutigen Wirtschaftslage zu verneinen. Wir haben alle Ursache, alles zu vermeiden, um den schweren Stand der Wirtschaft noch mehr zu belasten. Er sei der Auffassung, daß der Staat von sich aus eine solche Maßnahme nicht durchführen könne, weil das nur möglich wäre durch eine weitere Erhöhung der sozialen Lasten und der Steuern. Eine solche Maßnahme ist also abzulehnen. Auch das Reich könne bei seiner heutigen finanziellen Not eine derartige Einrichtung nicht treffen. Es ist richtig, daß die Reichsregierung den Arbeitern mit 25jähriger Dienstzeit eine einmalige Prämie von 100 Mk. gewährt, und auch Preußen beabsichtigt, dies einzuführen. Wir haben in Bayern lediglich für die Staatsforstverwaltung eine derartige Einrichtung, und zwar in der Weise, daß nach Vollendung des 50. Dienstjahres eine Leistung von 50 Mk. gemacht wird. Aber eine Ausdehnung nach dem Vorbilde des Reiches ist uns nicht möglich. — Auf Anfrage erklärte der Minister, daß durch eine etwaige Einbeziehung der Arbeiter in die Pensionkasse sich die Kosten um 600 000 bis 700 000 Mk. erhöhen würden.

Abg. Steiniger (B. Sp.) schloß sich den Befürchtungen des Ministers an, daß die bayerische Wirtschaft eine neue Erhöhung der Sozial-

lasten nicht tragen könne. Abg. Bartsch (Bd.) erklärte für seine Fraktion, daß sie die Anträge ablehnen werde. Abg. Eisenbeis (Fr. Bsp.) sprach sich prinzipiell für die Errichtung einer Pensionkasse aus. In dieser Frage müsse aber von Reichswegen vorgegangen werden.

Verichtshatter Abg. Funke (B. Sp.) stellte folgenden Antrag: Die Staatsregierung wird ersucht, im Falle der Errichtung einer Pensionkasse für die Arbeiter der Reichsverwaltung die Schaffung einer Versorgungskasse oder den Anschluß an eine bestehende solche Einrichtung für die Arbeiter des bayerischen Staatsverwaltung durchzuführen jedoch unter der Voraussetzung, daß das Reich die erforderlichen Mittel stellt.

Abg. Cndres (Soj.): Es ist uns in der letzten Zeit wiederholt passiert, daß Beschlüsse des Landtages nicht durchgeführt wurden. Einmal sagt die Regierung: Der Landtag hätte in das Recht der Exekutive eingegriffen, ein anderes Mal findet man irgendwelche andere Gründe. Die Staatsregierung hat hier die Beschlüsse so durchgeführt, daß sie eine Denkschrift vorgelegt hat, aus der zu entnehmen ist, daß sie die Beschlüsse nicht durchzuführen beabsichtigt. Der Herr Finanzminister gibt sich auch oft als Vertreter der Wirtschaft aus, der gleichen Wirtschaft, die als Verfasserin jener Denkschrift gilt, die wir heute als ein Unglück betrachten müssen. Wir sind der Meinung, daß der Staat für seine Arbeiter eine besondere Kasse errichten soll und der jährlich notwendige Betrag von 600 000 bis 700 000 Mk. hierzu kann nicht zu hoch genannt werden. Die Vertreter der Landwirtschaft wenden sich mit aller Entschiedenheit gegen diese Kleinrichtung. Haben Sie jemals gehört, wenn wir beispielsweise Millionen für die Landwirtschaft bewilligt haben, daß wir Arbeitervertreter uns dagegen gewendet haben? Wissen Sie, daß auch uns bekannt ist, wie das Steueraufkommen in Bayern ist? Haben Sie je gehört, daß wir über diese Dinge etwas gesagt haben? Wir kennen die Not der Landwirtschaft. Wenn die Landwirtschaft aber haben will, daß die Allgemeinheit ihre Not anerkennt, dann darf sie aber auch nicht an der Not der ausgebeuteten und fast zugrunde gerichteten Arbeiter vorübergehen. Es besteht die Möglichkeit, 600 000 bis 700 000 Mk. in Bayern aufzubringen, das wird das Millionendefizit in unserem Staatshaushalt kaum beeinflussen. Man darf nicht immer alle Dinge nach der fiskalischen, sondern muß sie auch nach der volks- und sozialpolitischen Seite hin betrachten. Zur Dienstalterprämie wären kaum einige Hunderttausend Mark notwendig, und das ist nicht mehr als man den Arbeitern in ihrer langen Dienstzeit an gerechten Löhnen vorenthalten hat. Der Änderungsantrag Funke ist sehr verschwommen und bedeutet gar nichts.

In der Abstimmung wurde der sozialdemokratische Antrag auf Errichtung einer Pensionkasse für die Staatsarbeiter mit den Stimmen der Koalitionsparteien abgelehnt, dagegen der Antrag Funke (BSp.) angenommen.

Mit 14 gegen 8 Stimmen wurde der sozialdemokratische Antrag angenommen, den Arbeitern in den bayerischen Staatsbetrieben mit einer Dienstzeit von mehr als 25 Jahren nach den Vorgängen des Reiches eine einmalige Dienstalterprämie zu bewilligen.

Die Denkschrift der bayerischen Regierung aus dem Jahre 1923 über die Errichtung einer allgemeinen Pensionkasse für die bayerischen Staatsarbeiter wurde durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt.

Den Vogel bei den ganzen Beratungen dürfte der Berichtserstatter, Abgeordneter Funke (Christl. Gewerkschaftssekretär) abgeschossen haben. Er gibt den Staatsarbeitern in Bayern eine Versorgungskasse, wenn das Reich die Kosten bezahlt. Ungefähr so: Herr Funke schenkt dem Staatsarbeiter Runze einen Anzug, wenn ihm der Regierungsvertreter Runze das Geld dazu gibt. Daß damit den Staatsarbeitern geholfen wird, glauben wohl Funke und sein Anhang selber nicht. I. M.

Friedhöfen ähnliche Zustände zu verzeichnen hätten. Man hat den Eindruck, als ob ein Riese in seiner Schürze zahllose Denkmäler gehabt und sie nach Art eines Sämannes über die Fläche gestreut hätte. Pflege von Gräbern und dergleichen zeigt sich nur äußerst wenig, aber auf jeder Grabstelle steht eine amerikanische Fahne, immer zum Ausdruck bringend: Ich bin ein amerikanischer Bürger!

Man sieht in amerikanischen Städten, und namentlich in New York, oft recht unschöne Straßenschilder. Bis vor kurzem scheint wohl jedermann das Recht gehabt zu haben, zu bauen wie er wollte. In mehrstöckigen Häusern, die nicht nur zu Geschäftszwecken gebraucht werden, die also an Menschen vermietet sind, müssen an der äußeren Fassade eiserne Treppen angebracht werden, die — natürlich auch meist verrostet — einen unschönen Eindruck machen. Die Spezialität der Fassadentletterer hätte es also in diesen Häusern außerordentlich leicht, durch Fenster und über Balkone in die Zimmer einzudringen.

Geht man abends in New York auf dem Broadway spazieren, wird man, obwohl auch an großstädtische Verhältnisse gewöhnt, von der dort befindlichen Lichtreklame vollkommen verwirrt. Diese Lichtreklame verfehlt ihre Aufgabe vollständig. Die Reklame verliert jeden Sinn, wenn sie nicht mehr imstande ist, das Auge von anderen Gegenständen ab- und auf sich zu lenken. Dort, wo hunderte-tausende roter, grüner, gelber, blauer Lichtreflexe in gigantischen

Ausmaßen und in den bizarrsten Formen durcheinanderschwirren, hört die Reklame des einzelnen auf, wirksam zu sein. Da wirkt nur noch die Summe des Eindrucks der Gesamtreklame, und zwar in der Weise, daß man entweder vollständig abgestumpft ihr überhaupt keine Beachtung mehr schenkt oder daß man ihr in stillere Straßen auszuweichen sucht.

New York hat neben dem Industrie- und Geschäftsviertel, neben dem deutschen, italienischen und sonstigen von den einzelnen Nationen bevorzugten Stadtteilen auch ein Regierungsviertel und ein Chinesenviertel. Beide zu durchwandern ist hochinteressant. Man hat reichlich Gelegenheit, die Eigenart dieser voneinander so verschiedenen Volksrassen beobachten zu können. Im Chinesenviertel war es uns sogar vergönnt, eine halbe Stunde lang einer Vorstellung im chinesischen Opernhaus beizuwohnen, aber länger hielten das selbst die mit den stärksten Nerven ausgerüsteten Leute unserer Expedition nicht aus. Es ist in hohem Maße interessant, die Söhne aus dem Reiche des Japtes dort in den engen, wackeligen Gassen ihren Berufen nachgehen zu sehen. Schaut man in einen Laden hinein, in dem gewissermaßen alles zu haben ist — belinahe wie in einer amerikanischen Apotheke —, so sieht man 5 bis 6 Leute mit den ewig grinsenden Gesichtern hinter dem Ladentische stehen und auf ihre Kundschaft warten, die auch ausschließlich chinesisch ist, es sei denn, daß einmal ein wißbegieriger Europäer

Aus Politik und Volkswirtschaft

Volksscheid gegen die Volksausplünderung durch die ehemaligen gekrönten Häupter in Deutschland. Noch niemals ist wohl das deutsche Volk in solche Empörung geraten als gegenwärtig, wo sämtliche ehemaligen deutschen Fürsten mit samt ihrem Anhang, bis zu den großherzoglich-medlenburgischen Wärfen, unglaublich unverschämte Forderungen an die von ihnen ehemals regierten Länder stellen. Das schlimmste dabei ist, daß die Gerichte bis zum Reichsgericht hinauf, ohne Rücksicht auf die Staatsnotwendigkeiten, diesen Blutsaugern zustimmen. In einer Zeit, wo eine ungeheure Wirtschaftskrise auf uns lastet, wo es angeblich aus Geldmangel nicht möglich ist, den Staatsbeamten und Staatsarbeitern die mangelhaften Gehälter und Löhne zu erhöhen, wo aus angeblich gleichen Gründen jede einigermaßen annehmbare Aufwertung der verlorengegangenen Spargelder unmöglich ist, wo die Reparationslasten nach ungeheurer Opfer erfordern, sprechen die Gerichte diesen Schmarotzern am Volkstörper volle Aufwertungen ihrer angeblichen, in Wirklichkeit den Staaten gehörenden, Vermögen oft bis zum mehrfachen des ursprünglichen Wertes zu. Staaten, wie Thüringen, Mecklenburg und Braunschweig mit ihren monarchistischen Regierungen müssen sich sogar dagegen wehren, weil gerade diese Staaten am schwersten getroffen werden. In dieser Not muß das Volk selbst entscheiden, ob es sich von diesen faulenzenden Familien, die Jahrhundertlang ihre Wälder ausgeplündert haben, auch jetzt noch unter republikanischer Herrschaft weiter aussaugen lassen will. Deshalb ist es zu begrüßen, daß der Ausschuß der Sozialdemokratischen Partei am 19. Januar 1926 folgenden Beschluß gefaßt hat:

Der Parteiausschluß ist der Auffassung: Der Parteivorstand soll den vom Reichsausschluß der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion vorgelegten Gesetzentwurf betreffend die entschädigungslose Enteignung der früher regierenden Fürsten entsprechend den in der Beratung des Parteiausschusses vorgebrachten Gesichtspunkten vervollständigen und zwecks Durchführung eines Volksscheides einreichen. Der Gesetzentwurf der Kommunisten ist insbesondere insoweit unzureichend, als 1. nicht angedeutet ist, daß die näheren Bestimmungen über die Art der Verwendung des enteigneten Vermögens durch ein innerhalb bestimmter kurzer Zeit zu erlassendes Reichsgesetz getroffen werden sollen; 2. nicht beachtet ist, daß bei der Verwendung des enteigneten Vermögens auch die bedürftigen Opfer der Inflation zu berücksichtigen sind. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund wird ersucht, sofort als Vermittlungsinstanz einzutreten, um zu erreichen, daß nur ein Gesetzentwurf zum Volksscheid und Volksscheid gebracht wird. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund ist zu dieser Vermittlung berufen, weil es sich auch um wichtige sozialpolitische Fragen handelt und alle in Betracht kommenden politischen Richtungen in den Gewerkschaften vertreten sind. — Die Aktion für Volksscheid und Volksscheid wird von jeder beteiligten Organisation selbstständig geführt für das gemeinsame Ziel der entschädigungslosen Enteignung der Fürsten.

Diese Vermittlung hat der Bundesvorstand des ADGB übernommen. Im Reichstag traten deshalb am 22. Januar unter dem Vorsitz eines Vertreters des ADGB, Vertreter der Sozialdemokratischen Partei, der Kommunistischen Partei und des Ausschusses zur Durchführung des Volksscheides zusammen, um eine Einigung aller Beteiligten auf einen gemeinsamen Entwurf für ein Gesetz zur entschädigungslosen Enteignung der Fürstenhäuser herbeizuführen. Es ergab sich, daß über die grundsätzlichen Fragen Einigkeit bestand, und daß auch die beiden Entwürfe, der bereits eingereichte und der von der Sozialdemokratischen Partei vorgelegte, grundsätzlich nicht voneinander abwichen. Eine engere Kommission wurde eingesetzt, die unter Zugrundelegung beider Entwürfe einen

gemeinsamen Entwurf ausarbeiten soll. — Schon am 23. Januar trat der Gesamtausschuß wieder unter dem Vorsitz eines Vertreters der Gewerkschaften zusammen und beschloß (entsprechend den Vorschlägen des Untersuchungsausschusses) dem zum Volksbegehren einzureichenden gemeinsamen Antrag zur entschädigungslosen Enteignung der Fürsten folgende endgültige Fassung zu geben:

Gesetz zur Enteignung der Fürstenvermögen. Auf Grund Art. 153 der Reichsverfassung wird bestimmt: Art. 1. Das gesamte Vermögen der Fürsten, die bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1918 in einem der deutschen Länder regiert haben, sowie das ganze Vermögen der Fürstenhäuser, ihrer Familien und Familienangehörigen werden zum Wohle der Allgemeinheit ohne Entschädigung enteignet. — Das enteignete Vermögen wird Eigentum des Landes, in dem das betreffende Fürstentum bis zu seiner Abhebung oder Abdankung regiert hat.

Art. 2. Das enteignete Vermögen wird verwendet zugunsten: a) der Schwerkranken, b) der Kriegsschädigten und Kriegshinterbliebenen, c) der Sozial- und Kleinrentner, d) der bedürftigen Opfer der Inflation, e) der Landarbeiter, Kleinrentner und Kleinrentner durch Schaffung von Siedlungsland auf dem enteigneten Landbesitz. — Die Schiffer, Wohnhäuser und sonstigen Gebäude werden für allgemeine Wohlfahrt, Kultur- und Erziehungszwecke, insbesondere zur Errichtung von Gefängnis- und Besatzungsheimen für Kriegsschädigte, Kriegshinterbliebenen, Sozial- und Kleinrentner, sowie von Kinderheimen und Erziehungsanstalten verwendet.

Art. 3. Alle Verfügungen, einschließlich der hypothekarischen Belastungen und Eintragungen, die mit Bezug auf die nach diesem Gesetz enteigneten Vermögen oder ihre Bestandteile nach dem 1. November 1918 durch Urteil, Vergleich, Vertrag oder auf sonstige Weise getroffen wurden, sind nichtig.

Art. 4. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden durch ein Reichsgesetz festgelegt, das innerhalb dreier Monate nach amtlicher Veröffentlichung des Abkündigungsbeschlusses zu erlassen ist. Dieses Reichsgesetz hat insbesondere die näheren Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 3 dieses Gesetzes über die Verwendung der enteigneten Fürstenvermögen durch die Länder zu treffen.

Weiter wurde vereinbart, daß der Antrag, mit der Unterschrift von je einem Vertreter der Sozialdemokratischen Partei, der Kommunistischen Partei und des Ausschusses für den Volksscheid versehen, Montag, den 25. Januar, im Reichsministerium des Innern eingereicht werden soll. Die beteiligten Organisationen werden die Aktion jede für sich selbstständig führen. Sie sind sich jedoch einmütig dessen bewußt, daß die gesamten Kräfte des werktätigen Volkes aufgerufen werden müssen, um das gemeinsame Ziel zu erreichen. Es gilt jetzt für jeden einzelnen, sein Bestes für den Sieg einzusetzen, nachdem erfreulicherweise eine Einigung in dieser Frage zwischen SPD. und KPD. erzielt worden ist.

Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter

Zum Stande der Ruhestandsversorgung für die Reichs- und Staatsarbeiter. Bekanntlich hat im Laufe des vorigen Jahres das Reichsamt einen Beschluß gefaßt, bei der Schaffung einer Ruhestandsversorgungskasse für die Arbeitnehmer der Deutschen Reichspost auch die übrigen in den Reichsbetrieben beschäftigten Arbeiter in diese Kasse zu übernehmen. Die mehrjährigen Verhandlungen wurden denn auch von allen beteiligten Organisationen zu einem vorläufigen Abschluß gebracht und berechtigten zu der Hoffnung, daß nunmehr in kürzester Zeit eine schon längst fällige soziale Frage für die Reichs- und Staatsarbeiter ihrer Vollenendung entgegengeführt werden könne. — Da erhoben plötzlich im Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost die Vertreter der Industrie und der einzelnen

hinkommt und einen Gegenstand kauft, über dessen Gebrauchsanweisung er nicht im klaren ist.

Verläßt man New York mit der Eisenbahn, um nach dem Westen zu fahren, so wird der Eindruck, daß in Amerika vieles noch provisorisch ist, verstärkt. Je weiter man nach dem Westen kommt, desto ausgeprägter werden die Verhältnisse, desto mehr atmen sie bereits Stabilität. Im unmittelbaren Osten haben wir verlassene Siedlungen, verlassene Dörfer von der Eisenbahn aus feststellen können, die wohl von Leuten verlassen sind, die, nachdem sie dort das Feld abgegrast hatten, weiter nach dem Westen gezogen sind, um sich dort anzusiedeln.

Die amerikanische Siedlungsgeschichte zeigt im großen und ganzen dasselbe Bild. Unser Weg führte uns nach Washington. Jeder Amerikaner sagt, sie sei die schönste Stadt der Welt. Washington hat einen blendend schönen Bahnhof, namentlich, soweit die Empfangshalle in Betracht kommt, vielleicht wirklich der schönste und sicher auch einer der größten Bahnhöfe der Welt. Man merkt zum mindesten, daß man in die Hauptstadt des reichsten Landes der Welt gekommen ist. Washington und New York zeigen etwa einen Unterschied wie Potsdam und Berlin. Man sieht im höchstfalle zehn- bis zwölftstöckige Häuser, höhere Bauweise ist nicht erlaubt, große, breite Straßen, große Plätze, vor allen Dingen herrliche öffentliche Gebäude, unter denen das Weiße Haus (Sitz des

Präsidenten) und das Capitol (Bundesparlament), beide aus weißem Marmor errichtet, abends in feenhafter Beleuchtung stehen.

Washington hat keine nennenswerte Industrie. Es zeigt keine aufdringliche Lichtreklame, wie sie im vielgeschäftigen New York zu finden ist, es hat keine hohe und Untergrundbahn, und es macht im allgemeinen mehr als jede andere Stadt Amerikas — Milwaukee vielleicht ausgenommen — den Eindruck der Sobrietas und Sauberkeit.

Washington hat ein starkes Regentcontingent. Die Ehre, in Washington zu wohnen, muß aber der Amerikaner teuer bezahlen. Er hat dort kein politisches Wahlrecht. Washington selbst hat keine kommunale Selbstverwaltung; drei Regierungskommissare verwalten die Stadt unmittelbar. Washington ist der Sitz der zentralen Körperschaften des Reiches und auch der großen Organisationen. Hier haben die meisten großen Gewerkschaften ihre Zentralen. Die Federation of Labour, an deren Spitze der Präsident Green steht, hat hier gleichfalls ihr eigenes Verwaltungsgebäude. Der Verband der Feuerwehrleute, Eisenbahner, Staatsbeamten und -angestellten haben hier ihre Zentralverwaltungen.

Von dem amerikanischen Automobilreichtum gibt Washington insofern ein gutes Bild, als uns hier zufällig genaue Zahlen bekannt geworden sind. Washington hat bei 450 000 Einwohnern

Frab... (Bog.)... in diesen

ng: Die... (Bog.)... in diesen

berhofft... (Bog.)... in diesen

Ein... (Bog.)... in diesen

be. Die... (Bog.)... in diesen

ost als... (Bog.)... in diesen

Wenn... (Bog.)... in diesen

trag auf... (Bog.)... in diesen

Antrag... (Bog.)... in diesen

Berichts... (Bog.)... in diesen

mit dem... (Bog.)... in diesen

schwirren... (Bog.)... in diesen

neben... (Bog.)... in diesen

einzelnen... (Bog.)... in diesen

adentische... (Bog.)... in diesen

Länder Einspruch gegen die Hereinnahme der Reichsarbeiter in die Versorgungsanstalt der Reichspost, leider — wie wir heute feststellen müssen — mit dem nötigen Erfolg. Die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost ist nunmehr geschaffen und tritt am 1. April 1926 in Kraft. Damit besteht für die übergroße Mehrzahl der nicht-beamteten Arbeitnehmer des Reiches Anspruch auf Ruhelohnerverföhrung, zumal für die Arbeiter der Reichsbahndirektion ebenfalls solche Ruhelohnerverföhrungstafeln schon seit Jahren Geltung haben. Uebrig bleibt nur noch ein verhältnismäßig kleiner Teil, und zwar deshalb, weil zum Teil engstirniger Beamtenbureaucratismus, vereint mit sozialer Rückständigkeit der großen Industriemagnaten Deutschlands, es nicht übers Herz bringen konnten, die Versorgungsanstalt auch auf diese wenige noch auszudehnen, und das, trotzdem die Arbeiter ja zu dieser Versorgungskasse ihre Beiträge entrichten müssen. Die Angelegenheit ist für uns damit natürlich nicht zu Ende und das Reichsfinanzministerium hat erfreulicherweise, wie wir hinzufügen möchten, bereits Schritte unternommen, um auch die übrigen Arbeitnehmer des Reiches in irgendeiner Form an dieser sozialen Einrichtung teilnehmen zu lassen. Aber auch hier scheinen wiederum die Vertreter der Länder allerhand Bedenken zu erheben. Wir wollen es uns in diesem Augenblick verlagern, auf Einzelheiten einzugehen und uns kritisch zu dem Verhalten der Länder äußern. Nur sozial wollen wir feststellen, daß es doch mehr als ein sonderbarer Zufall ist, daß anscheinend einzelne Länderregierungen, bei denen man infolge ihrer politischen Zusammenfassung etwas soziales Verständnis voraussetzen dürfte, sich viel reaktionärer gebärden, als das bei der Fassung des Kabinettsbeschlusses der Regierung Luther-Schlieben auf Einbeziehung der Reichsarbeiter in die Versorgungsanstalt der Reichspost der Fall war. Wie notwendig die Schaffung einer Ruhelohnerverföhrung ist, mag an einem Beispiel der jüngeren Zeit gezeigt werden: Bei einer Reichsbehörde ist vor einigen Monaten ein Kollege, der 40 Jahre lang seinem Staate treue Dienste geleistet hat, wegen zu hohen Alters entlassen worden. Auf Antrag wurde ihm eine einmalige Abfindungssumme von 75 Mk., auszahlbar in drei Monatsraten von je 25 Mk., bewilligt und ihm anheimgestellt, erst im Jahre 1926 ein weiteres Bittgesuch zu machen. Falls dieses Gesuch dann nicht genehmigt würde, bleibt dem Kollegen schließlich nichts anderes übrig, als langsam zu verhungern. — Dieser Fall ist nur ein einzelner von vielen. Hier gilt es, eine soziale Ungerechtigkeit auf dem schnellsten Wege zu beseitigen. Sollten die Länderregierungen ihren Standpunkt in absehbarer Zeit nicht ändern, dann hat der Reichstag das Wort.

Unsere Kollegen mögen aber an diesem Beispiel wieder einmal erkennen, wie notwendig es ist, sich zu organisieren. Daher richten wir erneut die Mahnung an jeden einzelnen, unablässig dafür tätig zu sein, daß unsere Reihen gestärkt werden, daß jeder einzelne seine Pflicht und Schuldigkeit tut, wie das die Organisation auch Ihnen gegenüber stets getan hat. Wir werden nichts unversucht lassen, um auch diese Angelegenheit in einem für die Arbeiter befriedigenden Sinne zu lösen.

Wann sind Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit steuerfrei? Darüber gibt Auskunft folgendes Schreiben:
 „Der Reichsverkehrsminister. Berlin B 66, den 12. Januar 1926.
 B. II. P. 8. 426. Wilhelmstraße 80.“

An das Reichskanzleramt in Kiel.
 Auf den Bericht vom 11. September 1925 — V. 5672 —, betreffend Steuerabzug. Der Zuschlag für Nachtarbeit von zurzeit 10 v. H. gemäß § 14 Ziff. 3 Satz 1 des EStG wird als Entschädigung für Mehrkosten der Ernährung gewährt und ist daher als Aufwandsentschädigung bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz zu lassen. — Der Lohn für Sonn- und Feiertagsarbeit

130 000 Automobile. In den stillen Nebenstraßen sieht man abends auf beiden Seiten und auch auf allen freien Plätzen Tausende von Automobilen stehen, die wegen Mangel an Garagen nicht untergebracht werden können.

Der amerikanische Arbeitsminister Dawes ließ es sich nicht nehmen, uns zu empfangen und sich eine Stunde lang bei einem kleinen Imbiß und einigen Glas Eiswasser mit uns zu unterhalten. Dawes kennt zum guten Teil Deutschland. Als wir beim zweiten oder dritten Glas Eiswasser auf das Wohl der beiden Nationen anstießen, konnte er nicht umhin, ein ihm im Gedächtnis gebliebenes deutsches Lied „Du, du liegst mir im Herzen“ anzustimmen. Nachdem uns der Arbeitsminister weitestgehende Unterstützung zugesagt hatte, genossen wir auch die Ehre, in das Weiße Haus gelassen zu werden. Präsident Coolidge empfing uns persönlich durch einen Händedruck. Die Zeremonie dauerte nur wenige Minuten, da er noch vielen anderen an diesem Tage die Hände zu drücken hatte. — Der deutsche Botschafter, der in ganz Amerika in gutem Rufe steht, hatte den Empfang beim Präsidenten Coolidge vermittelt. Er hatte es sich außerdem nicht nehmen lassen, uns an einem Abend in der Deutschen Botschaft gemeinsam mit den Mitgliedern der Interparlamentarischen Kommission zu empfangen. Die amerikanischen Verze verstehen auch ihr Handwerk. Sie verlangten für einen Besuch 25 Dollar, aber als man sich aufs

einschließlich der Zuschläge ist dagegen mit dem vollen Betrage als Entgelt für geleistete Arbeiten anzusehen. Dasselbe gilt für den Zuschlag bei Nachtarbeit (§ 14 Ziffer 3 Satz 2 a. a. O.) Diese Entschädigungen sind als Vergütung für tatsächliche Arbeitsleistungen steuerpflichtiges Einkommen, und unterliegen dem Steuerabzug. Ich verweise hierbei auf Abschnitt B II Ziff. 8 des Rundverlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 18. August 1925 — III o 4900 — (Reichsbesoldungsabst. f. 1925 Nr. 1238) wonach „derjenige Teil der Gesamtbeträge, der in Wahrheit Entgelt für die Arbeitsleistung darstellt, der Besteuerung nicht entzogen werden darf.“

Beschäftigung erwerbsloser Wasserbauarbeiter. Der Reichsverkehrsminister hat am 15. Januar 1926 unter W. I. II. 3722 folgende Verfügung erlassen:

„Im Bereich der Reichswasserstraßenverwaltung ist mit Eintritt des Winters eine größere Anzahl Wasserbauarbeiter entlassen worden, um im nächsten Jahre mit Beginn der Bauzeit wieder eingestellt zu werden. Dies alljährlich geübte Verfahren ist berechtigt, insofern Schlickerweiterer, Frost, Schnee und Hochwasser die Ausführung von Bauarbeiten oder von ausbringenden Vorarbeiten für die nächstjährige Bauzeit im Aufwandsbereich der Reichswasserstraßenverwaltung zu verhindern. In der Winterzeit im allgemeinen als unwirtschaftlich und technisch nicht durchführbar verboten. — Der außerordentliche Arbeitsmangel und die sehr große, ständig wachsende Erwerbslosigkeit in deutschen Ländern zwingen nun dazu, diese für gesunde Seiten des Wirtschaftslebens richtigen Gesichtspunkte in etwas zurückzustellen und eindringlich zu untersuchen, ob nicht an einzelnen Stellen der Reichswasserstraßenverwaltung wenigstens in möglichem Umfang Arbeiten vorhanden sind oder gefunden werden können, die im diesjährigen Bauprogramm nicht vorgesehen sind, aber mit wenigstens einigem Nutzen auch jetzt im Winter durchführbar erscheinen. Durch die Beschäftigung eines Teiles der entlassenen Wasserbauarbeiter mit diesen Arbeiten würde die große Zahl der Erwerbslosen wenigstens in etwas verringert werden können. — Ich ersuche daher alle Ortsbaubeamten umgehend zu beauftragen:

1. sofort zu prüfen, ob und wo in ihrem Bauunterhaltungsbetriebe jetzt im Winter noch ausbringende, bisher für dieses Jahr noch nicht vorgesehene Arbeit geleistet werden kann und 2. aus der Menge der von ihnen im Herbst entlassenen Wasserbauarbeiter, soweit Uge keine andere Arbeit gefunden haben, sofort die nötige Anzahl für die Ausführung dieser Arbeiten heranzuziehen. Es dürfen nur wirklich ausbringende und nicht etwa solche Arbeiten in Angriff genommen werden, bei denen mit größter Wahrscheinlichkeit zu bezweifeln ist, daß ihr Erfolg — wenn sie etwa vor der Fertigstellung, z. B. durch Eisgang unterbrochen werden müssen — wieder hinfällig wird, so daß also die für sie auszubehenden Mittel nutzlos ausgegeben werden würden. Je nach der Art der Arbeit ist bei der Einstellung eine kurze Kündigungsfrist zu vereinbaren bzw. auf den nach § 8 Ziff. 4 EStG. evtl. wieder eintretenden Ausfall der Arbeit hinzuweisen.

Für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten dürfen für den Rest des Rechnungsjahres überplanmäßig vorläufig bis zu 5 Proz. des Betrages verschätzt werden, der für die regelmäßige Bauunterhaltung der Wasserstraßen für das Rechnungsjahr 1925 durch Erlaß vom 2. Juni 1925 — W. I. II. III. 1637 — zur Verfügung gestellt worden ist. — Innerhalb von fünf Wochen werde ich einer Anzeige darüber entgegen, ob und in welchem Umfang entlassene und erwerbslos gewordene Wasserbauarbeiter für Arbeiten im Sinne dieses Erlasses wieder eingestellt werden könnten, sowie welcher Geldbetrag für den Rest des Rechnungsjahres 1925 für diese Arbeiten im ganzen erbeten wird. — Ueber die etwaige Weiterführung von Bauten der einmaligen Ausgaben des ordentlichen sowie des außerordentlichen Haushalts im Interesse der Verminderung der Erwerbslosigkeit sind gegebenenfalls unter Angabe der dafür bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1925 noch erforderlichen Mittel Eisanträge vorzulegen.“

handeln verlegte, ließen sie bis auf 15 Dollar herunterhandeln. Die amerikanischen Apotheken dürfen auch nicht mit den deutschen verglichen werden. Es sind dort nämlich Institute, in denen von der sauren Gurke bis zur Stiefelwische alles zu haben ist, ja selbst Taschenuhren kann man in den Apotheken kaufen, namentlich die billigen Sorten zum Preise von 1 Dollar, und auch Silberrapparate. Die Apotheken scheinen sehr unzuverlässig zu sein, denn es heißt, daß gewissenhafte amerikanische Ärzte ihre Medizin selbst bereiten und sie nicht aus Apotheken beziehen.

Die schwarze Einwohnerschaft Washingtons, die etwa 25 Proz. der Gesamtheit beträgt, befindet sich, wie überall in Amerika, meist in dienender Stellung. Man findet sie hauptsächlich in Barbierstuben, in Küchen, als Kellerer, als Stiefelpuher und hier und da in Großbetrieben als ungelernete Arbeiter, aber selten mit weißen Arbeitern zusammen etwa in Kolonnen und dergleichen mehr. Die Bedienung der Fahrstühle liegt vielfach Negermädchen ob, dergleichen auch die Reinigung der Zimmer usw. Man hat nicht mehr den Eindruck, daß zwischen Weißen und Negern eine so große Kluft besteht, wie man es auf Grund früherer Schilderungen der amerikanischen Verhältnisse annehmen sollte. Immerhin, das Gesetz verbietet eine Ehe zwischen Weißen und Negern. Es soll dieses Verbot aber mehr auf Grund von Rassenegentümlichkeiten bestehen, weil angeblich die Nachkömmlinge aus solchen Ehen unfruchtbar sind.

Gewährung von Darlehen zur Beschaffung von Wintervorräten für die Staatsbauarbeiter in Bayern. Auf unsern Antrag vom 10. Dezember 1925 hat das bayerische Ministerium des Innern am 7. Januar 1926 unter Nr. 9023 H. 7, folgendes verfügt:

„Nach Ziffer 1 d der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 30. Oktober 1925 Nr. 49 009 — „Staatsanzeiger“ 252 vom 31. Oktober 1925 — ist unter anderem die Gewährung von unverzinsten Darlehen an die nach dem ZB. EtB. 1925 vom 6. September 1925 entlassenen vollbeschäftigten verheirateten Staatsarbeiter zulässig, deren Beschäftigungsverhältnis voraussichtlich nicht vor dem 30. Juni 1926 erlischt. Seitens der Arbeitnehmervertretung ist zur Kenntnis gebracht worden, daß auf Grund des genannten Vorbehalts auch Arbeiter von der Vergünstigung der Darlehensgewährung ausgeschlossen worden sind, die schon 1000 und mehr Tagelöhnen im Staatsbaudienst abgeleitet haben. Im Einverständnis mit den Staatsministerien der Finanzen und für Landwirtschaft wird bestimmt, daß vollbeschäftigten verheirateten Arbeitern, die mindestens 900 Tagelöhnen bei der Staatsbauverwaltung abgeleitet und ein Darlehen nicht schon erhalten haben, auf ihren schriftlich oder mündlich gestellten oder längstens im Laufe des Monats Januar 1926 zu stellenden Antrag ausnahmsweise ein Darlehen im Sinne der bezeichneten Finanzministerial-Bekanntmachung gewährt werden kann, sofern die sorgfältige Prüfung jedes Einzelfalles ergibt, daß nach dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis und der beschäftigten künftigen Verwendung des Antragstellers im Staatsbaudienst die Gewähr für die vollständige und rechtzeitige Rückzahlung des Darlehens besteht und Verluste für diese Staatskasse ausgeschlossen sind. Auch der solchen Arbeitern zuzubehaltende Urlaub bzw. der hierfür fällige Lohn bietet bei Entlassungen eine gewisse Sicherheit und Gewähr für die Darlehensrückzahlung. Anträge, die nach Ablauf des Monats Januar 1926 gestellt werden, sind unter keinen Umständen zu berücksichtigen.“

Benutzung der Truppenfahrzeuge. Auf einen von uns beim Reichswehrministerium gestellten Antrag erfolgte folgende Antwort: „Reichswehrministerium (Seez) Berlin W 10, den 8. Januar 1926. Freizeitsitzung 312. 12. 25. In 3 IIb.

An den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Berlin. Berücksichtigt darf nur von Angehörigen der Reichswehr in Anspruch genommen werden. Sie haben zu leisten und dürfen nur gestellt werden, wenn der Dienst es gestattet. Nur auf besonders unangenehm gelegenen Truppenübungsplätzen dürfen mit Genehmigung des Kommandanten Führer auch für die im Dienst tätigen Zivilangehörigen und Zivilarbeiter ausgeführt werden. Eine weitere Ausdehnung der Führerstellung ist mit dem Truppendienst nicht vereinbar.“

Baden. Entsprechend einem Vorgang beim Reich hat auch das badische Ministerium der Finanzen angeordnet, daß den Arbeitern, die 25 Jahre bei der badischen Staatsverwaltung beschäftigt waren, eine Dienstprämie in Höhe von 100 RM gewährt wird. Die Voraussetzungen für diese Prämie sind die gleichen wie diejenigen für die Reichsarbeiter. In Baden kommen hauptsächlich Arbeiter bei der Domänenabteilung (Schloßgärten) und beim badischen Landestheater in Frage, die damit eine weitere Verbesserung ihrer Verhältnisse erfahren haben.

Elter. In der Versammlung der beim Reichsvermögensamt beschäftigten Arbeiter am 10. Januar wurden die Lohn- und Arbeitsverhältnisse besprochen. Den Arbeitern, die doch bedeutend geringere Löhne haben als die Beamten und Angestellten, ist einmalige Zuwendung im Dezember nicht gewährt worden. Auch sonst ist die Behandlung der Arbeiter in den einzelnen Dienststellen unterschiedlich. Bei der letzten Hochwasserkatastrophe waren mehrere Arbeiter von der Arbeitsstelle abgeleitet. Einige haben ihren Lohnausfall ohne weiteres erhalten, während wieder andere erst nach längerem Beschwerden einen zuzurechnenden Bescheid erhielten. Bei der Ende-

zung der Arbeitszeit werden die Arbeiter überhaupt nicht gefragt, es wird einfach verfügt. Diese Mißstände zu beseitigen wird erst dann möglich sein, wenn alle Kollegen ihrer zuständigen Organisation angehören. Außerdem wird es notwendig sein, der nächsten Betriebsratswahl mehr Beachtung zu schenken, als im vorigen Jahre.

Landstraßenwärter

San Magdeburg. Am 4., 5. und 9. Januar haben die Straßenwärter von Raumburg, Wehrensels, Kersfeld, Kersfeld, Bleicherode, Nordhausen und Zeig ihre erste Betriebsversammlung im Jahre 1926 abgehalten. Der Kollege Weister hat in allen vier Versammlungen einen Vortrag über die Tätigkeit der Organisation im Jahre 1925 gehalten. Besonders wurden die wirtschaftlichen Interessen im Tarif erläutert und ferner auf die Kleideranschaffung hingewiesen. In sieben Bauämtern der Provinz sind für 16 000 RM Kleider geliefert worden. Fünf Bauämter der Kreise haben sich ebenfalls bereit erklärt und die notwendigen Gelder vorgeschossen. Die Provinz hat 30 000 RM zinslos zur Verfügung gestellt und in monatlichen Raten von 7 bis 8 RM wird an der Schlusszahlung eines jeden Monats der Abzug vorgenommen. Wenn auch noch nicht das Ideal, was uns vorschwebt (Kleiderkasse) erreicht ist, so ist doch der erste Schritt zu dieser Sache getan. An den Kollegen liegt es nun, sich restlos zu beteiligen. Agitatorisch ist in diesem Bezirk von allen Funktionären fleißig gearbeitet worden. Nur wenige Kollegen stehen der Organisation noch fern. Auch diese müssen der Organisation gewonnen werden. Nur durch Einigkeit und Geschlossenheit ist die Organisation eine Macht.

Aus unserer Bewegung

Mittenburg. In der Generalversammlung am 10. Januar gab Kollege Lauschmann den Jahresbericht. Gleichzeitig berichtete er über die Tätigkeit des Arbeiterrats der städtischen Betriebe. Die Löhne der Gemeindearbeiter konnten im vergangenen Jahre von 68 Pf. auf 92 Pf. Stundenlohn erhöht werden. Den Kassenbericht gab Kollege Erler: Kassenbestand vom 1. Januar 1925 469,49 RM., Einnahme der Lokalkasse 2215,94 RM., Ausgabe der Lokalkasse 1722,91 RM., Kassenbestand am Jahreschluss 962,54 RM., Einnahme der Hauptkasse 5189,61 RM., Ausgabe der Hauptkasse 990,10 RM., Mittgliederbestand am 31. Dezember 1925 248. In den Vorstand wurden die Kollegen Fr. Lauschmann als Vorsitzender, K. Erler als Kassierer, R. Hoch als Schriftführer wiedergewählt.

Kraßfeld. In der Generalversammlung am 8. Januar gab Kollege Gebhard den Tätigkeitsbericht über das Jahr 1925, dann folgte der Kassenbericht des Kollegen Umbreit für das 4. Quartal 1925. Er konnte hierbei die rührige Tätigkeit der Verbandsfunktionäre, insbesondere der Unterkassierer, rühmend hervorheben. Die Reumacht des Vorstandes ergab Franz Gebhard, Vorsitzender, Wilhelm Umbreit, Kassierer, Fritz Reger, Schriftführer.

Bayreuth. In der Generalversammlung am 9. Januar gab Vorsitzender Schwarzott einen Rückblick auf das Jahr 1925. Den Kassenbericht erstattete Kassierer Bauer. Die Einnahmen der Lokalkasse betragen im 4. Quartal 2000,48 RM., die Ausgaben 796,75 RM., so daß Ende des Quartals ein Kassenbestand von 1203,73 RM. zu verzeichnen war. Die Einnahmen der Hauptkasse waren 1366,43 RM., die Ausgaben für die Hauptkasse 285,10 RM. In der wurden an die Hauptkasse 1081,33 RM. abgeandt. Der Mitglieder-

Amerika ist ein trodenes Land, und in der Landeshauptstadt wird einem immer wieder ins Gedächtnis eingepägt: Laß jede Hoffnung draußen, hier darf nur Eiswasser getrunken werden! Der Brauereiarbeiterverband in Amerika, dem wir unser Beileid aussprechen mußten, ist von 60 000 auf 15 000 Mitglieder zurückgegangen. Die abgebauten Brauereiarbeiter beschäftigen sich heute meistens damit, in den einzelnen Haushaltungen Bier, Wein und Schnäpfe herzustellen, entweder gegen Entgelt für andere, oder sie stellen sie für eigene Rechnung her und handeln damit. Leute, die mit den jetzigen Zuständen zufrieden waren, haben wir nicht angehoffen. Man sagt, Amerika hatte früher 500 Brauereien, und jetzt ist in jedem Hause eine. Bier, Schnaps und Wein werden selbst fabriziert, die eingeschmuggelten und daher sehr teuren Rohstoffe verteuern das Getränk, die primitive Herstellungsmethode verschlechtert es. So genießt der Amerikaner jetzt selbst fabrizierte Getränke, die gesetzlich verboten sind. Die Bundeshauptstadt brachte uns aber außerdem den Beweis, daß nichts so heiß gefessen wird, wie es gekocht wurde, denn wir konnten feststellen, indem wir einer Einladung folgten, daß es dort verschiedene Stellen gibt, wo man Wert darauf legt, ein anständiges Glas Bier zu trinken. In Atlantic City, das wir im Anschluß an Washington besuchten, waren diese Stellen übrigens nicht als verschwiegen zu bezeichnen, sondern da konnte man, wenn man ortsfundig war, in aller Deffentlichkeit in

bestimmten Lokalen das gesetzlich verbotene Bier und andere Dinge erhalten.

Unter Führung des Genossen Bied, eines Sekretärs der amerikanischen Bergarbeiter, der vorzüglich deutsch sprach, stinmalen er von deutschen Eltern stammte, ging der Besuch des amerikanischen Gewerkschaftskongresses vor sich. Die Bergarbeiter, die bereits seit langem im Streik standen und den Beschluß gefaßt hatten, im ersten Halbjahre keine Unterstützung von der Organisation zu beziehen, setzten mit Recht auf den Kongreß große Hoffnungen. Sonnabend, den 3. Oktober, abends, trafen wir in Atlantic City ein. Auf der Fahrt stiegen Erinnerungen in uns auf, die uns zurückverlegten in die Jugendzeit, als man Coopers Lederstrumpf und die Gerfäcker-Romane mit heißen Augen verschlungen hatte. Alle die Bildstöckergeichten und die Geschichte vom Letzten der Robitaner und von den berühmten Indianerhäuptlingen wurden nochmals in uns wach, als wir den Delaware und andere geschichtlich bedeutende Flüsse und Gegenden berührten. Die Fahrt führt durch eine der schönsten, wildromantischen Gegenden Nordamerikas auf der Baltimore- und Ohio-Bahn. Wir passierten in einem großen Personenauto Philadelphia, das eine schöne Stadt sein soll. Wir sahen nur ein schmuggiges Industrieviertel von dieser drittgrößten Stadt Amerikas. F. R.

beftand betrug Ende des Quartals 272. Die Neuwahlen der Ortsverwaltung ergaben fast restlose Wiederwahl der bisherigen Kollegen.

Bodrum. In der Generalversammlung am 17. Januar 1926, in welcher auch aus allen Orten der früheren Filiale Hagen Delegierte teilnahmen, gab Kollege Jungen den Geschäftsbericht. Die Lage des Arbeitsmarkts hat sich im vergangenen Quartal wesentlich verschlechtert. Ebenfalls sind die Aussichten für die Zukunft außerordentlich trübe. Um ein einigermaßen menschenwürdiges Dasein für die gesamte Kollegenschaft zu erkämpfen. Bei jeder Lohnbewegung mußte der Reichs- und Staatskommissar um Vermittlung angerufen werden. Den im Juli 1925 gefällten Schiedspruch, welcher eine Lohnhöhung von 4 Pf. pro Stunde vorsah, lehnten die Arbeitgeber ab. Nachdem jedoch die Gemeindegewerkschaft sich durch Urabstimmung für einen offenen Kampf ausgesprochen, nahmen die Arbeitgeber den Schiedspruch an. In der Diskussion wurde die Tätigkeit der Ortsverwaltung anerkannt. Lengersdorf ermahnte die Kollegen treu zur Organisation zu halten, um das Errungene zu erhalten und neues hinzu zu erobern. Er gab dann einen Überblick über die Lohn- und Arbeitsbedingungen seiner Vaterstadt Köln, welche bedeutend günstiger sind als im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Er hob dabei hervor, daß dies nicht das Verdienst eines einzelnen Funktionärs sei, sondern auf die Geschlossenheit der Kölner Arbeiter zurückzuführen wäre. Bei den Neuwahlen des Vorstandes wurden die alten Vorstandsmitglieder fast vollständig wiedergewählt. Neu gewählt wurde der Kollege Schilling, Hagen, als 2. Vorsitzender. Nachfolgende Resolution wurde einstimmig angenommen:

„Die am 17. Januar 1926 im Lokale des Herrn Gubas Jangens tagende Generalversammlung der Gemeinde- und Staatsarbeiter erhebt schärfsten Protest gegen die vom Reichs- und Staatskommissar gefällten Schiedsprüche und gegen die Verbindlichkeitsklärungen derselben durch das Arbeitsministerium, da die letzten Schiedsprüche nur den Wünschen der Arbeitgeber Rechnung getragen haben. Die von den Arbeitgebern angeführten Gründe zur Ablehnung von Lohnhöhungen werden von der Versammlung als nicht stichhaltig angesehen und auf die hohen Gehälter der oberen Beamten verwiesen. Ferner verlangt die Versammlung vom A.D.G.B. und den politischen Arbeitsparteiern, daß sie ihren ganzen Einfluß dahin geltend machen, daß dem Stundlohn der Fürstenabfindungen ein baldiges Ende gemacht wird, und die von den Fürsten geforderten ungeheueren Summen zur Linderung der Not der Erwerbslosen, Sozialrentner und Kriegstrümpel verwendet werden, an deren Etend diese Gesellschaft zu einem nicht zu geringen Teil mit Schuld ist.“

Bonn. In der Generalversammlung am 17. Januar gab Kollege Sporf den Jahresbericht. Verkauft wurden im vergangenen Jahre 42 217 Marten, das sind 32 158 mehr als im Vorjahre. Dementsprechend hat sich auch der Mitgliederstand auf 1009 erhöht. Die Neuwahl des Filialvorstandes ergab die Wiederwahl der Kollegen des verfloffenen Jahres. Anschließend hielt Gauleiter Heiny-Kön einen Vortrag über „Die Kämpfe um das Tarif- und Arbeitsrecht“.

Deffen. In der starkbesuchten Generalversammlung vom 18. Januar gedachte Kollege Reister, Ragdeburg, unseres verstorbenen Vorsitzenden Priegele. Kollege W. Windberg gab dann den Kassenbericht vom 4. Quartal. Einnahmen der Bekaltasse 1412,70 Mart, Ausgaben der Bekaltasse 706,48 Mt. Kassenbestand 706,22 Mart. Einnahmen der Hauptkasse 1440,85 Mt., Ausgaben 245,93 Mart. Dem Hauptvorstand überwiesen 1194,92 Mt. Der Mitgliederbestand beträgt 353. Die Neuwahl des Vorstandes ergab: 1. Vorsitzender: Bertram; 2. Vorsitzender: Hänlich; Kassierer: W. Windberg; Schriftführer: Joste. Hierauf gab Kollege Reister einen Tätigkeitsbericht vom Jahre 1925.

Freiberg, Sa. In der gut besuchten Generalversammlung am 10. Januar erstattete Kollege Koch den umfangreichen Geschäftsbericht vom Jahre 1925. Sodann gab Kollege Weber den Kassenbericht. In der Filiale ist ein Kassenbestand von 529 Mt. zu verzeichnen. Die Neuwahl des Filialvorstandes ergab: 1. Vorsitzender Kollege Müller; Kassierer Kollege Weber; Schriftführer Kollege Reutewig.

Godesberg. Die Kollegenschaft nahm den Jahresbericht des Kollegen Sport-Bonn entgegen und wählte den alten Zahlstellen-vorstand einmütig wieder. Kollege Heiny-Kön hielt alsdann einen interessanten Vortrag über „Die Kämpfe um das Tarif- und Arbeitsrecht“. — Die Kollegenschaft hat sich hier zu einer freiwilligen Sterbehilfsgemeinschaft zusammengesetzt.

Heilbronn. In der Generalversammlung am 17. Januar gab der Vorsitzende Bericht vom verfloffenen Geschäftsjahr. Der Bekaltasse verbleibt ein Bestand von 293,96 Mt. Zur Besserung der finanziellen Lage wird ab 1. Januar ein Bekaltatszuschlag von 10 Pf. erhoben. Mitgliederbestand 239, davon 12 weibliche. Sodann gab Gauleiter Altvater einen Rückblick auf das Jahr 1925. Lohnverhandlungen am Ende des vergangenen Jahres scheiterten in allen Instanzen. Für Heilbronn gilt jetzt Lohnklasse II, obwohl es zu I berechtigt gewesen wäre. Von den Württembergischen Kollegen kommen 70 Proz. in den Genuß der Dienstalterszulage. Im Frühjahr wird für die Kollegen der Was-, Wasser- und Elektrizitätswerke so. Württemberg, Baden und Bayern eine Konferenz abgehalten. In der Diskussion wird an der Dienstalters- und gehobenen Jahdwerker-

zulage Kritik geübt sowie die Forderung des gesicherten Achtstundentages vertreten. Der neue Reichsmanteltarif soll in leicht verständlicher Weise abgefaßt und nicht mehr so viel mit „es kann“, sondern mit „es muß“ gewährt werden ausgestattet sein. Auch soll der Rubelohn darin verankert sein. Im Schlußwort gab Altvater noch bekannt, daß der Reichsmanteltarif für alle Gemeinden von 3000 Einwohnern ab bindend sei, ob diese Vertragskontrahenten seien oder nicht. — Der Vorsitzende Renninger und Kassierer Waidberger werden mit großer Mehrheit wiedergewählt. Ebenso gehen in die Ortsverwaltung wieder die alten Kollegen ein, und zwar Koppenhöfer, Spohn, Messerschmidt, Föll und Müller.

Ihloe. In der Generalversammlung am 10. Januar gab Kollege Elz den Jahresbericht. Die Löhne der Gemeindegewerkschaft betragen im Januar 1925 60 Pf. für ungelernete Arbeiter und 66 Pf. für gelernte Arbeiter. Im Januar 1926 betragen sie 70 Pf. und 79 Pf. An Mitgliedern hatte die Filiale im Januar 1925 106 und legt 122. Die Nachtzuschulage ist steuerfrei. Die Kollegen können sich ihr Geld vom Finanzamt zurückholen. In den Vorstand wurden gewählt: Elz, 1. Vorsitzender; Meyer, 2. Vorsitzender, Angria, Kassierer, Witthöft, Schriftführer. Vom Urwahlschuß des A.D.G.B. waren Anteilsscheine ausgegeben für den Turnhallenbau der Freien Turnerschaft Hertorf. Beschlossen wurde einen zu kaufen. Ferner wurde beschloffen, bei der Beerdigung eines Kollegen Ruß mitzunehmen. Kollege Elz forderte dann die Reichsarbeiter auf, alles daran zu setzen, um den Betriebsrat zu wählen.

Kreisruhe. Auf Anregung unserer Ortsverwaltung hat der Stadtrat verfügt, daß den Arbeitern, die am 1. April 1926 25 Jahre bei der Stadtverwaltung beschäftigt sind, ein Geschenk von 50 Mt. zu überreichen ist (früher wurde es nach 30 Jahren gegeben). Die Stadt gewährt weiter denjenigen Arbeitern, die am 1. April 1926 40 Jahre bei der Stadt stehen, eine Prämie von 100 Mt., für 50jährige Dienstzeit wird eine solche von 200 Mt. gewährt. Man darf diesen alten Veteranen der Arbeit diese Sonderzuweisung wohl gönnen, haben sie doch in früheren Jahren bei den Städten gegen einen sehr minimalen Lohn arbeiten müssen, so daß diese Prämien nur ein kleiner Ausgleich für das darstellen, was früher vorenthalten wurde. Immerhin sollen die Mitglieder daraus ersehen, daß nur die zielbewußte Arbeit der Organisation auch dann noch Vorteile und Erhöhungen erreicht, wenn überall von Abbau und Einschränkungen gesprochen wird.

Speyer. Am 18. Januar 1926 hielt die Filiale einen Familienabend ab. Der Anlaß dazu war die Verteilung von Ehrenurkunden an Mitglieder mit 25jähriger Mitgliedschaft. Die stattliche Anzahl von 19 Jubilaren kam für diesen Festakt in Frage. Als Vertreter des Hauptvorstandes überreichte Gauleiter Hund, Ludwigshafen, die Ehrenurkunden. In seiner Festrede führte er aus, daß diese Jubilare als Pioniere der Gewerkschaftsbewegung in Speyer mit anzusehen wären. Verschönt wurde die Feier durch die Konzertkapelle Spies, Gesangsvorträge und Rezitationen.

Stettin. Am 10. Januar begann unsere Filiale ihr 25. Stiftungsfest. Die festlich und stimmungsvoll geschmückten Räume des großen Bellevue-Konzertsaales waren überfüllt besucht. Der Verbandsvorstand, die sozialistische Fraktion, der Arbeitgeberverband umfassender Gemeinden und andere Korporationen hatten Vertreter entsandt, die zündende Ansprachen hielten. Kollege Dinsle-Stettin zeichnete in seiner Festrede die Geschichte der Filiale während der verfloffenen 25 Jahre. Die Ehrung der 14 Jubilare, die 25 Jahre ununterbrochen freigewerkschaftlich organisiert sind, hatte Kollege Schmidt-Stettin übernommen. Orchester, Gesangverein und Rezitationen des Genossen Pantowski-Stettin gestalteten die Feier zu einer erhabenen und genussreichen. Zahlreiche Glückwunschtelegramme, insbesondere aus den Filialen der Provinz, gingen im Laufe des Festes ein. Bei frohem Spiel und frühlichem Tanz verblieben trotz beängstigender Kälte fast alle Anwesenden bis zum Schluß des in schönster Harmonie verlaufenen Festes.

Trier. In der Generalversammlung am 11. Januar gab den Kassenbericht Kollege Mohr. Dann folgte die Neuwahl des Filialvorstandes. Die meisten Kollegen des alten Vorstandes, darunter der Vorsitzende Horn und der Kassierer Mohr, wurden wiedergewählt. Hierauf gab Kollege Heiny einen kurzen Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse im Rheinland. Die Kollegen Gräner und Schuler glaubten die Sozialdemokratische Partei für die wirtschaftliche Krise verantwortlich machen zu sollen. Es war dem Kollegen Heiny leicht, diese Ansicht in seiner Schlussrede zu widerlegen. Der Vorsitzende machte hierauf noch auf die in diesem Jahre stattfindende Betriebsräte- und Krankentafelwahlen aufmerksam und ermahnte die Kollegen um tatkräftige Mitarbeit für die Organisation.

Welmünster. In der Generalversammlung am 19. Januar gab Kollege Ehr. Dietrich den Kassenbericht. Kollege Schöner, Frankfurt a. M., gab einen kurzen Bericht über die Gewerkschaftsbewegung des vergangenen Jahres und ermahnte die Kollegen und Kolleginnen, treu der Sache zu dienen. Bei der Vorstandswahl wurden gewählt: Kollege Heinrich Duns, 1. Vorsitzender; Elisabeth Witte, 2. Vorsitzender; Heinrich Haibach, 1. Schriftführer;

Ehr. Dietrich, 1. Kassierer; Friedrich Paul, 1. Beisitzer; Uina Klein, 2. Beisitzer; Ludwig Leibbrand, 1. Revisor; Florian Bolpert, 2. Revisor.

Würzburg. In der gutbesuchten Generalversammlung am 10. Januar gab Kollege Adler den Geschäftsbericht. Trotz der Wirtschaftskrise und des schärfer hervortretenden reaktionären Geistes der Behörden konnte die Stabilität des Mitgliederbestandes festgestellt werden. Die Filiale zählte am Jahreschluss 525 Mitglieder. Der vom Kollegen Bay erstattete Kassenbericht wies im vierten Quartal eine Gesamteinnahme von 3906,93 M. auf, hiervon entfielen auf die Hauptkasse 2411,32 M. und auf die Lokalkasse 1495,61 M. Der Lokalkassenbestand beträgt 1752,09 M. Die Berichte werden ohne Diskussion zur Kenntnis genommen. In die Disziplinierung wurden gewählt: als 1. Vorsitzender Bentert, als 2. Vorsitzender Bünner, Kassierer Bay, Schriftführer Eich. Kollege Bentert sprach dann über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der bayerischen Gemeindearbeiter, Kollege Bay über die Tarifverhältnisse der Reichs- und Staatsarbeiter.

• Internationale Rundschau •

Die Aufgaben des Internationalen Arbeitsamtes. Der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes in Genf, Genosse Albert Thomas, der in der vorigen Woche in Berlin weilte, sprach am 22. Januar in einer vom Ortsausflug des ADGB einberufenen stark besuchten Versammlung über die Aufgaben des Internationalen Arbeitsamtes. Er ging zunächst auf den Teil XIII des Versailleser Vertrages ein, der die sozialpolitischen Aufgaben des Völkerverbundes festlegt und die Errichtung des Internationalen Arbeitsamtes vorschreibt. Es sei das erstemal, daß in einem Friedensvertrage der internationale Schutz der Arbeit allen beteiligten Staaten zur Pflicht gemacht wird. Dieser Teil ist kein Diktat, sondern es habe ein Meinungsaustausch darüber mit dem damaligen deutschen Außenminister Grafen Brockdorff-Rangau stattgefunden und deutsche Anregungen seien in diesen sozialpolitischen Teil des Vertrages hineingebracht worden. Die Arbeit der internationalen Organisation sei eine dreifache. Das Internationale Arbeitsamt habe die Abkommen und Empfehlungen, die von den internationalen Arbeitskonferenzen beschlossen werden, von den verschiedenen Ländern ratifizieren zu lassen. Das sei mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Von den 54 Staaten, die dem Internationalen Arbeitsamt angeschlossen sind, haben bis jetzt die verschiedenen Länder insgesamt erst 136 Ratifikationen ausgesprochen, von etwa 800, die vollzogen werden müssen. Dabei dürfe man jedoch nicht vergessen, daß vor dem Kriege, um nur das Verbot der Verwendung des weißen Phosphors durchzuführen, es eines Zeitraumes von 14 Jahren bedurfte, um die Ratifikation von 12 Staaten zu erreichen. In diesem Zweck sind fortgesetzt Verhandlungen nötig. Es sei Aufgabe des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes, alljährlich von Land zu Land zu reisen, um diese Ratifikationen zu erlangen. Es sei kein Los, wenn er am Anfang des Jahres seine Reise beginne, nach Deutschland lamitten einer Regierungskrise anzukommen. Er müsse jedesmal wegen der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes mit der Regierung in den Wandelgängen des Reichstages verhandeln, und wenn es manchmal gelinge, diesen Entwurf auszuarbeiten und fertigzustellen, dann kommt eine neue Regierung, der Entwurf muß umgearbeitet werden, die Arbeit beginne von neuem, und so ist es in allen Ländern. Dazu kommt, daß seit 1920 in allen Ländern, wenn auch nicht gleichzeitig, finanzielle und wirtschaftliche Schwierigkeiten und Krisen bestehen. Wir hatten z. B. in Deutschland die finanzielle Krise während der Inflation, wir haben jetzt die große Wirtschaftskrise. Wir haben heute in Frankreich die Inflation, und wir werden morgen in Frankreich die Wirtschaftskrise haben. In der ganzen Welt ist noch nicht das wirtschaftliche und finanzielle Gleichgewicht erreicht worden. Außer diesen beiden Aufgaben der Ratifizierungen und der Verhandlungen habe das Internationale Arbeitsamt die Aufgabe, die Verbindungen zwischen den verschiedenen Ländern in diesen Fragen herzustellen. Dazu sei z. B. notwendig, daß einheitliche Erhebungen über die wirtschaftliche Lage in der Industrie gepflogen werden. Gegenwärtig wird im Internationalen Arbeitsamt an einer Erhebung über die Produktion im Bergbau, insbesondere was die Arbeitsbedingungen betrifft, gearbeitet. Es habe sich dabei herausgestellt, daß in keiner Industrie so große Statistiken in allen Einzelheiten bestehen wie gerade im Bergbau. Aber diese Statistiken werden fast in jedem Lande nach einer anderen Methode gemacht. Die große Schwierigkeit sei, sie zu vereinheitlichen. Es wäre von einer großen Bedeutung für die Arbeiterschaft, wenn sie bei der Diskussion mit den Unternehmern sich solcher einheitlicher Statistiken bedienen könne. Gewiß, im Deutschland seien die Arbeiter in der Regel in der Lage, mit den Unternehmern zu diskutieren, aber nicht in allen Ländern sei das so. Es gebe sogar noch in Frankreich Unternehmer, die sich weigern, mit den Arbeitern über die Arbeitsbedingungen zu diskutieren. Notwendig sei, daß bei diesen Erhebungen und Verhandlungen die Arbeiterschaft der ganzen Welt gleichberechtigt mit beteiligt sei. Es sei von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung, wenn alljährlich zur Internationalen Arbeitskonferenz in Genf die Vertreter der

Arbeiterschaft der ganzen Welt, die sonst aus den entfernten Lieberlandern, gar nicht die Mittel aufbringen könnten, einen Delegierten zu entsenden, nach Genf auf Kosten ihrer Regierung fahren können, um dort selbstverständlich unter Umständen gegen ihre Regierung stimmen und mit den Vertretern der Arbeiterschaft der ganzen Welt sich verständigen können. Es sei auch von einer großen Bedeutung, wenn die Gewerkschaftsvertreter aller Richtungen auf gemeinsamen Boden zusammenkommen und gemeinsam die Interessen der Arbeiterschaft vertreten. Albert Thomas wies dann auf die Sprachschwierigkeiten hin. Deutschland verlange mit Recht, daß die deutsche Sprache als dritte offizielle Sprache zugelassen werde. Aber die Vertreter der Arbeiterschaft Deutschlands, die hier in diesem Saal sind, werden mir beipflichten, wenn ich sage, daß wir heute in diesem Punkte erheblich weiter sind als vor einigen Jahren. Alle Protokolle der Sitzungen der Plenarverhandlungen, alle Anträge und Dokumente werden in deutscher Sprache herausgegeben. Alle Uebersetzungen erfolgen auch in deutscher Sprache. Und für den Genossen Hermann Müller vom ADGB, der hier anwesend ist, ist im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes ein eigener Uebersetzer tätig. Genosse Thomas fügte hinzu, er sei überzeugt, daß in einigen Jahren auch die deutsche Sprache, insbesondere nach dem Beitritt Deutschlands in den Völkerverbund die dritte offizielle Verhandlungssprache sein werde. Zum Schluß wies er auf den Geist von Locarno hin. Bieleicht bestände nicht die Begeisterung und die große Bewegung, die man nach Locarno geschöpft habe. Aber die ganze Welt habe in den letzten Jahren so viele Enttäuschungen gehabt und soviel gelitten, daß man fürchte, sich Illusionen hinzugeben. Wir müssen aber wenigstens mit dem Verstande uns einsehen für den Geist von Locarno. Wir müssen darauf hinarbeiten, daß die Vereinigten Staaten von Europa zunächst wenigstens wirtschaftlich verwirklicht werden. Hier habe das Internationale Arbeitsamt eine große Aufgabe zu erfüllen, die Aufgabe der Ausgleichung und Angleichung in den Arbeitsbedingungen, die Aufgabe des sozialen Fortschrittes. Thomas appellierte zum Schluß an die tätige und freundige Mitarbeit der deutschen Gewerkschaften, um diese Aufgabe zu erfüllen.

• Rundschau •

Die Heimvolkshochschule Linz. Als im November 1918 die Throne wankten, traten die Fürsten einen Teil ihrer Besitztümer an das Volk ab. Auch in dem kleinen Fürstentum Reuß legten sich die Arbeiter- und Soldatenräte in den Besitz eines Teils des fürstlichen Vermögens und schufen eine Stiftung „Volkshochschule Reuß“, die durch großen Fortschritt sichergestellt war. Die Inflation rief eine Gefährdung der Stiftung hervor, und man sah sich gezwungen, die Volkshochschule Reuß dem thüringischen Staat zu übergeben. Die Heimvolkshochschule Linz stellt einen Teil der Stiftung dar. Das Land Thüringen übernahm die Verpflichtung, die Heimvolkshochschule Linz mit denselben Lehrplänen weiterzuführen. Nur eine Zweidrittelmehrheit des Landtags kann diese Verpflichtung aufheben. Linz ist nun eine Hochschule und wird aus staatlichen Mitteln unterhalten. Die bürgerliche Regierung und die bürgerliche Landtagsmehrheit ist natürlich nicht sehr erbauet von diesem „Sozialismus“. Die Folge ist, daß die Mittel der Schule bis auf das äußerste eingeschränkt sind. In Linz finden alljährlich zwei Kurse von fünfmonatiger Dauer statt. Die Teilnehmerzahl beträgt 50. Neben den Männern finden auch Frauenkurse statt. Die Schule verfügt über drei hauptamtlich angestellte Lehrer. Leiter der Schule ist Dr. Braunschweig. Er behandelt die Wirtschaftskunde. Die Schüler des letzten Kursus waren sich darüber einig, daß dies in der besten Form geschah, zumal Braunschweig alle Hörer anspornte, sich auch in zukünftiger Zeit eingehend mit den Wirtschaftsfragen zu beschäftigen. Die Methode der Arbeitsgemeinschaft bewährte sich für dieses Gebiet auf das Beste und ermöglichte es allen Schülern, den reellen Anteil am Unterricht zu nehmen. Den Geschichtsunterricht gab Jensen. Die Zeit von fünf Monaten ist für dieses so umfangreiche Gebiet allzu kurz, so daß dieser Lehrer gezwungen war, in schneller Hast die einzelnen Zeitperioden zu überfliegen. Dies ist um so bedauerlicher, da die Geschichte den meisten Arbeitern fremd ist und die sozialistische Geschichtsbetrachtung vollkommen von der bürgerlichen abweicht. Es ist nicht Zweck des sozialistischen Geschichtsunterrichts, jede geschichtliche Begebenheit genau zu wissen, sondern zu lernen, die Verhältnisse richtig zu erkennen und zu beurteilen. Sozialisches Denken und soziologische Betrachtung der Dinge war die Parole Jenssens. Eine Erbauungsstunde war für viele der Unterricht Greiners, der die Schüler mit der bildenden Kunst und der Literatur vertraut machte, unter Zuhilfenahme von Lichtbildern und Kunstausstellungen. Damit dieser Stunden wird es uns möglich sein, tiefer in die Kunst einzudringen, überhaupt künstlerische Schätze und verstehen zu lernen. Die Literaturstunden haben uns ebenfalls ein Gebiet erschlossen, welches von dem größten Teil der Arbeiterschaft noch hinten gestellt wird; trotzdem die Arbeiterschaft sich auch diesem Wissensgebiet in weiterem Maße zuwenden müßte, wenn sie Träger einer neuen Kultur werden will. Daneben gab uns Genosse Greiner noch Einführungen in die Methodik der zöistigen Arbeit, der Logik und der Psychanalyse. — Neben diesen Hauptlehrern waren noch

einige Gastlehrer an der Schule tätig, die zumeist 8 bis 10 Vorlesungen abhielten. Amtsgerichtsrat Dr. Barth-Gera behandelte die Reichsverfassung Dr. Kany-Wien machte uns mit der sozialistischen Erziehung bekannt, Dr. Herz-Grandau referierte über das Verwaltungswesen; Zwinger-Jena schilderte das Gewerkschaftswesen und Dr. Suhr-Jena gab Einführungen in die Probleme des Arbeitsrechts. Eine Reihe von Vorträgen, zumeist von Lichtbildern begleitet, veranschaulichte diesen so vielseitigen und interessanten Wirkungskreis der Tünger Schule. Um den Schülern Gelegenheit zur Erörterung einzelner Spezialfragen zu geben, wurden drei Seminare abgehalten, von denen in jeder Woche zwei stattfanden. Am Mittwoch, am dem nachmittags kein Unterricht abgehalten wurde, fanden fast immer Besichtigungen von Betrieben im Raumkreis der Stadt Gera statt. Am Sonnabendnachmittag 303 häufig die gesamte Schülerschaft zu größeren Fahrten aus, die uns nach Weimar, Jena, Plauen usw. führten. — Nun etwas zu dem Schulbetrieb selbst. Die Schüler wohnen im Obergeschloß des Schlosses. Es befinden sich dort neun Zimmer, die als Schlafräume dienen. Drei bis neun Schüler, je nach der Größe des Zimmers, wohnen gemeinsame Internatsbewohner. Zur Arbeit und zum Studium sind einige Arbeitszimmer vorhanden, die, mit Schreibtischen versehen, Gelegenheit zu ungehörter Arbeit bieten. An diese angrenzend finden wir ein Lesezimmer, versehen mit einer großen Anzahl Arbeiterzeitungen, Gewerkschaftszeitungen, Zeitschriften und Nachschlagewerken. Die Mahlzeiten werden im Parterre, in der von Säulen getragenen Diele, an großen Tischen eingenommen. Um den Kontakt mit der körperlichen Arbeit nicht zu verlieren, waren alle Schüler verpflichtet, in jeder Woche sechs Stunden Arbeitsdienst zu verrichten. Dieser bestand in Kartoffelschälen, in Park- und Feldarbeiten und bot deshalb eine angenehme Abwechslung.

Zusammenfassend kann nach diesem Ueberblick gesagt werden, daß die seiner Aufgabe vollkommen gerecht wird. Diese Schule zu erhalten, muß die Pflicht aller Arbeiter sein. Weiter muß versucht werden, noch mehr derartige Mutterschulen zu schaffen, zumal allzu viele lernbegeisterte Genossen abgewichen werden müssen. Der Arbeitsdienst fehlt es überall an geistlichen Kräften; deshalb darf es nicht angehen, daß jungen Arbeiterkindern die Möglichkeit, ihr Wissen zu vertiefen und zu vervollkommen, verweigert wird. G. C.

Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung in Bochum. Getreu ihrer Aufgabe, den aufstrebenden Kreisen der werktätigen Bevölkerung eine grundlegende Ausbildung in den Rechts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften zu vermitteln, will die Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung in Bochum zu Ostern 1926 einen neuen Lehrgang einrichten. Er wird neben den im August 1925 begonnenen treten; in der Reihe aller Wirtschaftsschulstufen ist er der vierte. Die beiden ersten mit der Gründung der Schule eingerichtet sind Ende Oktober 1925 abgeschlossen worden. Ihre Schüler haben über den Besuch ein Zeugnis erhalten, das ihre Ausbildung in den genannten Fächern bezeugt. Dieses Zeugnis berechtigt auch zum Besuch der Wirtschaftlichen Verwaltungsakademie als Gasthörer. — Die Ziele und Aufgaben der Wirtschaftsschule werden in nebenberuflichem Unterricht zu verwirklichen gesucht. Der Unterricht findet dreimal wöchentlich in den Abendstunden von 7^{1/2}—10 Uhr statt. Er erstreckt sich auf zwei Jahre, wobei jedoch die Ferien der allgemeinen Schulen eingehalten werden. Wenn in diesem Unterricht die oben angegebenen Ziele erreicht werden sollen, so ist es notwendig, daß sich zu ihm nur solche Mitglieder der werktätigen Bevölkerung melden, die über gute durchschnittliche Begabung und besonders ausgeprägte Energie verfügen. Sie müssen wissen, daß die zweijährige Unterrichtszeit schwer sein wird. Sie wird nur von denen durchgehalten werden können, die den ersten, von Optergeist befestigten Willen besitzen, durch die erstrebte praktisch-wissenschaftliche Ausbildung sich selbst, den Berufskreisen, denen sie angehören, und der Idee der geistigen Ausbildung der werktätigen Bevölkerung überhaupt zu dienen. Hierzu ist aber ein streng regelnmäßiger Schulbesuch unerlässlich. Alle, die ohne diesen Willen in die Wirtschaftsschule eintreten würden, würden Schädlinge an sich selbst und an der Sache sein. — Die Zulassung zu dem Ostern 1926 beginnenden neuen Lehrgang wird von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung und von einem mehrwöchigen Vorbereitungskurs abhängig gemacht. Anmeldungen werden bis zum 10. Februar 1926 an die Geschäftsstelle der Wirtschaftsschule — Bochum, Rothhaus, Zimmer 20 — erbeten. Die Aufnahmeprüfung soll am Mittwoch, den 17. Februar 1926, abends 7^{1/2} Uhr, in den Räumen der Wirtschaftlichen Verwaltungsschule, Bochum, Marktplatz 14b, Eingang C, abgehalten werden. Die Prüflinge sollen sich zu ihr mit Schreibzeug versehen.

• Verbandsteil •

Rehat. Einem schon vielseitig erhobenen Wunsche entgegenkommend, hat der Vorstand und der Verbandsrat beschlossen, mit Wirkung vom 1. Februar 1926 ab eine besondere Rechtschutz- und Hauptpflichtkasse unter der Bezeichnung „Rehat“ einzurichten. Mit der Errichtung dieser Kasse soll unseren Verbandsmitgliedern, die besonderen Berufsgefahren ausgesetzt sind, wie z. B.

Kraft- und Lastwagenführern, Kranführern, ebenso bestimmten Gruppen aus den Gas- und Elektrizitätswerken die Möglichkeit gegeben werden, sich gegen die zivil- und strafrechtlichen Folgen von Berufsunfällen einen über den Rahmen des Verbandsstatuts hinausgehenden Rechtschutz zu sichern.

Der Kasse kann jedes Mitglied unseres Verbandes beitreten. Der Beitritt ist ein freiwilliger. Im Statut ist Vorbehalte getroffen, daß den Mitgliedern, die vorübergehend ihren mit besonderer Unfallgefahr verknüpften Beruf aufgeben, bei Wiederaufnahme dieses Berufs und bei Wiedereintritt in die Kasse die früher zurückgelegte Mitgliedschaft angerechnet wird.

Die Leistungen der Kasse gehen weit über den Rechtschutz hinaus, den wir an und für sich schon allen unseren Mitgliedern gewähren. Um den Kollegen, die für den Eintritt in diese Kasse besonders in Frage kommen, einen Ueberblick über die Leistungen der Kasse zu geben, seien die einschlägigen Paragraphen des Statuts hier eingeleitet.

§ 10. Leistungen der „Rehat“. Den Mitgliedern kann über die von dem Verbands- und Staatsarbeiter auf Grund der §§ 23 und 24 des Statuts geleistete Rechtschutzunterstützung hinaus bei Schadenersatzlagen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, Rechtschutz in voller Höhe und für alle Instanzen gewährt werden. Der zu gewährenden Rechtschutz umfaßt außer den Kosten für Stellung eines sachkundigen Verteidigers sämtliche aus dem Gerichtsverfahren entstehenden Prozesskosten. Auf besonderen Antrag können auch die Prozesskosten, welche aus dem wegen desselben Verfahrens anhängig gemachten Strafverfahren entstanden sind, dem Mitglied zurückerstattet werden.

§ 11. Höhe der Unterstüßungen. 1. Den Mitgliedern, welche in einem auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen (oder ähnlicher Verträge oder Verordnungen) gegen sie anhängig gemachten Prozess zu Schadenersatz oder zur Zahlung einer Rente verurteilt wurden, kann aus Mitteln der Kasse eine Unterstüßung geleistet werden. Diese beträgt: bis zu 100 M. Schadenersatz die volle Summe und bei über 100 M. Schadenersatz 75 Proz. 2. Bei Sachschaden wird für die 2500 M. übersteigende Schadenssumme kein einzeliger Ertrag geleistet. (Sachschaden im eigenen oder vom Mitglied geführten Fahrzeug wird nicht ersetzt.) 3. Die unter Ziffer 1 aufgeführten Unterstüßungen werden je nach Dauer der Mitgliedschaft und gezahlter Wochenbeiträge nach folgender Staffelung gezahlt: nach 15 Wochen Mitgliedschaft ein Viertel der Unterstüßung, nach 30 Wochen Mitgliedschaft die Hälfte der Unterstüßung, nach 45 Wochen Mitgliedschaft drei Viertel der Unterstüßung, nach 60 Wochen Mitgliedschaft die volle Unterstüßung.

Um diese Leistungen zu ermöglichen, bezahlen die der Kasse Beitretenden einen wöchentlichen Beitrag von 20 Pf.

Die Verwaltung der Kasse wird gefondert erfolgen. Ebenso erfolgt die Abrechnung gefondert am Schluß eines jeden Quartals. Für die Verwaltung selbst ist eine Revisionskommission und ein Verwaltungsausschuß bestimmt, denen als vorgelegte Instanzen der Vorstandsvorsitzende bzw. der Verbandsbeirat und der Verbandstag übergeordnet sind. Um die Leistungsfähigkeit der Kasse möglichst hoch zu gestalten, wird der Verwaltungs- und Berechnungsapparat möglichst einfach gestaltet werden.

Für die Beitragsleistung werden besondere Marken angefertigt, deren voller Betrag an die Kasse abzuliefern ist.

Die Aufnahme von Mitgliedern und alle sonstigen Formalitäten bei Inanspruchnahme der Kasse werden von den Ortsverwaltungen durchgeführt. Wir sind überzeugt, daß die Piloten im Interesse der Sache diese kleine Belastung gerne auf sich nehmen. Alle zur Einrichtung der Kasse notwendigen Materialien werden den Ortsverwaltungen in den nächsten Tagen zugehändigt. Wir ersuchen die Mitglieder, die der Kasse beitreten wollen, sich an die zuständigen Ortsverwaltungen zu wenden. Dort erhalten sie ihre Mitgliedskarte, die Zeichnungen und die Beitragsmarken.

Unser „Mittelungsblatt“ ist in diesen Tagen (15. Januar 1926) zum letzten Male erschienen, da es durch neuere technische Einrichtungen, die wir im Hauptbureau geschaffen haben, zweckmäßigerweise ersetzt werden kann. Wir hatten bisher einen Teil der Mittelteilungen an die Piloten durch Hand schreiben, einen anderen Teil durch das „Mittelungsblatt“ bekanntgegeben. Da wir mit unserem neuen „Notaprint“-Verfahren in der Lage sind, auf bestmögkstem Wege Vervielfältigungen durchzuführen, hat der Verbandsvorstand beschlossen, das „Mittelungsblatt“ bis auf weiteres einzustellen zu lassen. Es muß bei dieser Gelegenheit daran erinnert werden, daß der Ausbau und das regelmäßige Erscheinen des „Mittelungsblattes“ seinerzeit in der Hauptsache dadurch notwendig wurde, weil Ende 1923 die „Gewerkschaft“ infolge unserer Finanznöte nur in äußerst beschränktem Umfang erschienen konnte.

Der Verbandsvorsitzende.

• **Eingegangene Schriften und Bücher** •

„Die Arbeit“, Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber: Theodor Seipart. 3. Jahrgang, Heft 1, Januar 1926, Berlin, Verlagsgesellschaft des KGB. Preis 1 Mk.

Es wird vielfach nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit hervorgehoben, daß in der Gesamtheit der Forderungen der Arbeiterbewegung eine neue eigenartige Idee der Aktion zum Ausdruck kommt, die sich auf praktischen Gebieten, insbesondere in dem modernen Arbeitsrecht, durchzusetzen beginnt. In dem ersten Heft des neuen Jahrgangs der „Arbeit“ weist Theodor Seipart in einem zum Gedächtnis von Karl Legien geschriebenen Artikel nach, in welchem Maße dieser große Führer die hochschwebende Bedeutung der deutschen Gewerkschaften für das Volksganze erkannt und ihre Aufgaben in Staat und Wirtschaft vorausbestimmt hat. — Dr. Bruno Pröpper untersucht in einer sorgfältigen Analyse die Bedeutung des gewerkschaftlichen Gedankens unter den zeitigen Arbeitern und weist auf eine Zielgruppenhaftigkeit hin, die hinsichtlich noch bewußt vertieft werden muß. In einem Aufsatz „Ueber Bedingungen und Nebenbedingungen einer Verbesserung der Bemüherung der Produktion“ unternimmt Dr. Otto Pymagn den Versuch, die Beschaffung einwandfreien Materials zu dieser wichtigen Frage anzugehen. Die drei letzten Aufsätze sind wirtschaftspolitischen Problemen gewidmet. Bruno Spielert behandelt das schwerwiegende Problem „Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit“. Die Untersuchung der brennendsten Frage dieses Monats wird in wirkungsvoller Weise ergänzt durch den Aufsatz von Friedrich Oll „Wo steht die deutsche Nationalisierung“, in dem die Erfolge und Versäumnisse der bisherigen Nationalisierungsbestrebungen nachgewiesen werden. Der abschließende Artikel von Dr. Fritz Seade „Jahresaufgaben sozialistischer Wirtschaftspolitik“ erörtert die Schwierigkeiten, die der Schaffung einer internationalen Wirtschaftseinheit entgegenstehen, die Aufgaben, die sich für die politischen und wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiterbewegung in diesem Zusammenhang ergeben; er zeigt, inwiefern es von der Sachkenntnis und der verantwortlichen Arbeit der sozialistischen Organisationen abhängt, die sich vollziehende Durchdringung der Wirtschaft mit ökonomisch-rechtlichen Organisations-elementen planmäßig zu gestalten.

„Zeitschrift für alle.“ Eine Zeitschrift für alle, die im Bereich des modernen Lebens nicht zurückstehen wollen, ist zweifellos die im Verlag Dietz u. Co., Stuttgart, erscheinende, bereits im 16. Jahrgang stehende illustrierte Monatszeitschrift für Technik und Industrie „Zeitschrift für alle“, von der und neben der auch die „Technik“ ausgeht. Diese Zeitschrift ist tatsächlich eine Fundgrube für jeden Techniker oder Industriellen.


Interessieren. Und wer hat heutzutage an Dingen der Technik kein Interesse? Das mit ausgezeichneten Bildern reich geschmückte Heft hat u. a. folgende Aufsätze aus der Feder prominenter Fachleute: Die Werkzeugmaschinen als Kulturfaktor — Ueber Hochhäuser — Die Uniersität Tucumán in Argentinien — Das Spinnereiwert — Holz- und Metallbergbau am Niederrhein — Die Behälterregelungen im technischen Wesen — Ein Blick der Schraubenflieger! Dazu noch eine Reihe von kleinen, jedermann interessierenden Mitteilungen aus der Welt der Technik. Jeder Abonnent der „Zeitschrift für alle“ erhält kostenlos in jedem Vierteljahr eine prächtige Beilage technischen Inhalts, allgemeinerbildlich geschrieben und mit vielen Bildern ausgestattet. Der Bezugspreis ist 2,25 bzw. 2,90 Mk. (wenn der Abonnent die Beilage gebunden wünscht), für drei reich illustrierte, je 28 Seiten starke Hefte und die Beilage als nichts zu bezahlendes.

Zum Kampfe um das Reichsgesetz zu Artikel 146 der Reichsverfassung. Von Dr. R. Löwenstein. Preis der Editionsausgabe 0,40 Mk., der kartonierten Ausgabe 0,60 Mk. E. Paulsen Verlagsgesellschaft G. m. b. H., Berlin W. 30.


In dieser Schrift werden von dem bekannten Schulpolitiker zunächst Entstehung und Bekanntheit des Reichsgesetzesentwurfes aus der Zeit deutsch-nationaler Wählerpolitik geschildert. Nicht ohne scharfe Ironie stellt der Verfasser die noch wie vor drohenden Gefahren dieses rechtlichen Machtwortes heraus, das unter einer Fülle schmerzlicher Nebenarten die Schule wieder drücken ansetzen möchte, deren Dornen sie bis zur Revolution gewesen. Während das erste Kapitel eine kritische und wenig einführbare Darstellung der Schule in der Reichsverfassung bringt, umreißt der zweite Teil prägnant und positiv die Bedeutung der weltlichen Schule als Schmelze des neuen Gesellschaft. Daraus werden gründlich die künftigen Verhältnisse der Reaktion über den Charakter der weltlichen Schule geprüft. Das Hauptkapitel des Werkes endlich beschäftigt sich mit dem eigentlichen Reichsgesetzesentwurf selbst, dessen einzelne Paragraphen zitiert und vom Standpunkt der verfassungsmäßigen Bestimmungen sowie der Volksschule einer gründlichen kritischen Besprechung unterzogen werden. Die absolute Schulbeherrschung Löwensteins, der als Reichsminister der sozialistischen Lehrer und Schreiner und der Arbeiterbewegung sowie als Reichstagsabgeordneter und praktischer Schulverwaltungsbeamter an führender Stelle im Kampf um die geschichtlich notwendige Entwicklung der Schule steht, macht das Studium seiner Schrift sowohl zum Zweck als zur Verantwortlichkeit für heranwachsende Eltern, Lehrer und Schulpolitiker. Ueberhaupt wird jeder ernsthafte Mensch so mit Begeisterung lesen; jeder Sozialist muß sie gelesen haben!

DIE ERLOSSE DER EINHEITSGESCHIFTEN

REEMTSMAALG



No 7

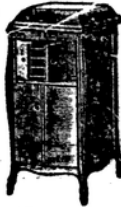


DIE ERLOSSE DER EINHEITSGESCHIFTEN

Was sich jeder wünscht!



„Die mollige Ecke
im eigenen Heim“
kann sich heut
dank meinem
Teilzahlungssystem



sich der bescheidenste
Haushalt leisten

Besten ohne Anzahlung · Mäßige Raten · Auswärts 3 Tage zur Probe
Sprechapparate / Schallplatten / Ledermöbel

Verlangen Sie Prokatalog D oder Vertreterbesuch
Ausstellungsräume ohne Kaufzwang geöffnet 9-7 Uhr

DEUTSCHE HEIMKUNST

Spezialhaus für Musik- und Kleinmöbelfabrikate,
Berlin, Annenstr. 741, u. d. Alten Jakobstraße :: Tel.: Moritzpl. 4663

Bei uns Schuhe kaufen heißt Geld sparen.

Wie immer erhalten Sie bei uns
Qualitätsware zu außerordent-
lich billigen Preisen.

Größte Auswahl in Damen-,
Herren- und Kinder-Artikeln.

F. Potolowski Nachf.
Gr. Frankfurter Str. 141 (Ecke Fruchtstr.)



HERREN-ARTIKEL Max Becker

Berlin, Turmstr. 36 (am Kniebühl)

Bekanntes Spezialgeschäft
für Handschuhe, Kravatten,
Hüte usw. zu
bekannt billigen Preisen.

STOFFE für Herren- und Damen- Bekleidung

beste Fabrikate, große Auswahl, Verkauf meterweise.

KOCH & SEELAND

Gegründet 1893 Gertraudenstraße 20-21 Gegründet 1893

MONATLICHE TEILZAHLUNG! Elegante Herrenkleidung



fertig und nach Maß zu soliden Preisen.

Garantie für guten Sitz und gute Verarbeitung.
Lodenmäntel, Gummimäntel in großer Auswahl.
Spezial-Abteilung: Anfertigung eleganter
Damenmoden nach Maß.

Julius Fabian Maß-
schneiderei
Gr. Frankfurter Str. 37, nur 2. Etage

Mitglieder des „Ravart“

Wunderwonn Vin von Herrn Sänbler Klein's Tobak

Saus Klein, Schifferstadt

Best die Krania

Gartenbesitzer!

Um weiteren Kreisen den Unterschied
zwischen hochgezüchteter Züchter-
saat und Handelssaatgut bezüglich
Keimkraft, Ertrag und Wohlgeschmack
vor Augen zu führen, versenden wir

völlig gratis und franko 10000
Päckchen Karottensamen à 20 gr
holländische, verbesserte frühe süße.

Wir bitten alle Garten- und Schreier-
gartenbesitzer, uns umgehend ihre genaue
Adresse per Postkarte mitzuteilen, worauf
Gratiszusendung eines Päckchens ohne
jede weitere Verpflichtung für Sie erfolgt.

Karl Hermann Samenzüchterei
Blankenburg am Harz b. Halberstadt

Band II erscheint! MEYERS LEXIKON

IN 12 BÄNDEN

7., von A-Z neue Auflage

Ueber 160 000 Stichwörter

5000 Abbildungen, Karten und Pläne im Text, 610 Bildertafeln
(96 farbige), 140 Kartenbeilagen, 40 Stadtpläne, 200 Text- und stati-
stische Übersichten, dauerhafte künstlerische Halblederbände.
Band I und II kosten je 30 Mark; die weiteren

Bände folgen in Abständen von 4-5 Monaten.
Ich liefere gegen **nur 5 Mark** pro

Monatszahlungen von **ohne jeden Teilzahlungszuschlag.**

Bestellen Sie jetzt; das bandweise Erscheinen erleichtert
wesentlich die Anschaffung!

Bekanntmachung!

Alle auf Lager befindlichen Bücher liefere
ich ab heute gegen bequeme Monatszahlung.
ohne Zuschlag.

Buchhandlung KARL BLOCK, Berlin SW 68
Kochstraße 9 / Postscheck: Berlin 20740

Bestellschein. Ich bestelle bei der Buchhandlung Karl Block,
Berlin SW 68, lt. Ans. in „Die Gewerkschaft“,
MEYERS LEXIKON in 12 Bänden, Band I und II zu je 30 Mk. sofort lieferbar,
die weiteren Bände jeweils nach Erscheinen zum Tagespreis - gegen bar -
gegen Monatsraten von 5 Mk. für jeden Band. Der ganze Betrag - die 1. erste
Rate - folgt anbei - ist nachzunehmen. (Nichtgewünschtes streichen!) Er-
füllungsort Berlin.

Ort u. Datum: Name u. Stand:



Kinderwagen Kuhlike

Berlin als renommierter Spezialhaus

**Kinderwagen / Kinderbettstellen
Kindermöbel / Metallbettstellen
für Erwachsene**

Empfänger: Neue Königstr. 39, am Alexanderplatz.
Telephon Alexander 3099.

II. Lager: Charlottenbg., Wilmersdorfer Str. 37.
Telephon: Wilhelm 9239